

## a.b.s. Kurzarbeiterauswertung

Wenn Sie sich über die Kurzarbeit informieren oder diese für Ihren Betrieb beantragen möchten, so können Sie das bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit vornehmen. Weitere Details, Formulare, Videos und eine Datenbank mit den am häufigsten gestellten Fragen dazu finden Sie tagesaktuell unter folgendem Link: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld> oder 0800-4-5555-20.

**Bitte sehen Sie davon ab, Fragen zur KUG-Abrechnung an uns zu stellen. Wir beantworten gerne alle Fragen, WIE sie das Kurzarbeitergeld über a.b.s. abrechnen, jedoch ausschließlich nach Ihren Vorgaben, die Sie sich bei den zuständigen Stellen einholen müssen.**

### 1. Hintergründe zur Kurzarbeit

Die Zahlung von Kurzarbeitergeld ist in den §§ 169 bis 181 SGBIII geregelt. Es wird gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird. Der Arbeitgeber muss die Kurzarbeit dem Arbeitsamt schriftlich anzeigen. Das Kurzarbeitergeld kann frühestens von dem Kalendermonat an gewährt werden, in dem die Anzeige beim Arbeitsamt eingegangen ist. Mit der Anzeige sind das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld glaubhaft zu machen. Das Kurzarbeitergeld ist für den jeweiligen Kalendermonat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonates, für den Kurzarbeitergeld beantragt wird.

#### **Aktuelle Entwicklung (Coronavirus) - Änderungen beim Kurzarbeitergeld**

**Die neuen Regelungen zur Kurzarbeit treten rückwirkend ab dem 01.03.2020 in Kraft und sollen bis 31.12.2021 gelten, wenn Sie spätestens für September 2021 erstmalig KUG beantragt haben. Wir haben diese gesetzeskonform und fristgemäß für Sie umgesetzt.** Um den Erhalt von Arbeitsplätzen, Unternehmen und Wettbewerbsfähigkeit trotz der Coronakrise zu sichern, gelten folgende Maßnahmen:

- **10 Prozent-Schwelle:** Ein Betrieb kann dann Kurzarbeit anmelden, wenn Aufträge aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen ausbleiben und mindestens 10% der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Diese Schwelle lag zuvor bei 30% der Belegschaft.
- **Verzicht auf negative Arbeitszeitsalden:** Vor der Zahlung von Kurzarbeitergeld kann vollständig oder teilweise auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet werden. Zuvor waren Betriebe, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, verpflichtet, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit einzusetzen und ins Minus zu fahren.
- **Kurzarbeitergeld für Leiharbeitnehmer:** Der Bezug von Kurzarbeitergeld wurde auf den Bereich der Leiharbeit erweitert.
- **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge:** Die Bundesagentur für Arbeit erstattet künftig die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise auf die KUG-Ausfallstunden (Fiktiventgelt) während der Kurzarbeit für ihre Beschäftigten zahlen müssen, **vollständig**.
- **Verlängerung:** Wie bisher besteht weiter die Möglichkeit, dass die Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds von einem Jahr auf bis zu zwei Jahre verlängert wird.
- Wo immer es geht, soll Kurzarbeitergeld mit Qualifizierung verbunden werden.

## 2. Generelle Abwicklung der Kurzarbeit

Um Kurzarbeit zu beantragen, abzurechnen und die Erstattung beim Arbeitsamt zu beantragen, gehen Sie wie folgt vor:

### 1. **Einholen der nötigen Informationen**

Wenn Sie sich über die Kurzarbeit informieren oder diese für Ihren Betrieb beantragen möchten, so können Sie das bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit vornehmen. Weitere Details, Formulare, Videos und eine Datenbank mit den am häufigsten gestellten Fragen dazu finden Sie tagesaktuell unter folgendem Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

**Bitte sehen Sie davon ab, Fragen zur KUG-Abrechnung an uns zu stellen. Wir beantworten gerne alle Fragen, WIE sie das Kurzarbeitergeld über a.b.s. abrechnen, jedoch ausschließlich nach Ihren Vorgaben, die Sie sich bei den zuständigen Stellen einholen müssen.**

### 2. **Abrechnung der Kurzarbeit (KUG) im Rahmen der Lohnabrechnung**

Selbstverständlich können Sie sich gerade in diesen für uns alle neuen Situationen auf uns als Servicerechenzentrum verlassen. Wir können die Kurzarbeit rechtssicher für Sie abrechnen. Eine entsprechende Anleitung, welche Daten Sie uns dafür in welcher Form mitteilen müssen, finden Sie auf den folgenden Seiten. Wir erstellen dann auch die monatliche a.b.s.-KUG-Abrechnungsliste, die Sie dann bei Ihrem Arbeitsamt einreichen.

### 3. **Einreichen der Unterlagen beim Arbeitsamt**

Sie reichen die von a.b.s. monatlich erstellte a.b.s.-KUG-Abrechnungsliste zusammen mit dem Antrag auf Kurzarbeitergeld (107) bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit ein. Diese erstattet Ihnen daraufhin die entsprechenden Beträge. Den Antrag auf Kurzarbeitergeld (107) finden Sie unter: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/kurzantrag-kug-107\\_ba146383.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kurzantrag-kug-107_ba146383.pdf)

## 3. Notwendige Informationen an a.b.s.

Für die Ermittlung des Kurzarbeitergeldes seitens a.b.s. ist ein EUR-Betrag notwendig, den Sie pro Mitarbeiter ermitteln müssen, das sogenannte **Sollentgelt**. Das **Istentgelt** wird automatisch von uns ermittelt. Außerdem benötigen wir die Anzahl der KUG-Stunden (=Ausfallstunden) pro Arbeitnehmer.

Zudem sind die gekürzten monatlichen Bezüge des Mitarbeiters z.B. Lohnart 99 Fixbezug, Lohnart 40 Zuschuss VWL etc. anzugeben. Beispiele dazu finden Sie unter Punkt 4.

## Bei der Abrechnung von Kurzarbeit gibt es 2 Leistungssätze:

**Leistungssatz 1:** für Mitarbeiter, die Kinder haben, die beim Lohnsteuerabzug mitberücksichtigt werden, die also z.B. noch nicht erwachsen sind oder einer Ausbildung nachgehen. Diese Mitarbeiter erhalten im Rahmen der Kurzarbeit ca. 67% vom ausgefallenen Nettoentgelt.

**Leistungssatz 2:** für Mitarbeiter, die keine Kinder haben. Diese Mitarbeiter erhalten im Rahmen der Kurzarbeit ca. 60% vom ausgefallenen Nettoentgelt.

Wurde von Ihnen bei Ihrem Mitarbeiter ein Kinderfreibetrag von mindestens 0,5 im Rahmen der Lohnabrechnung angegeben, so erkennt unser System automatisch, dass der für den Mitarbeiter günstigere Leistungssatz 1 anzuwenden ist.

Hat der Mitarbeiter ein Kind, das aber z.B. bei der Lohnsteuerberechnung des Ehepartners berücksichtigt wird (wenn Sie z.B. die Ehefrau im a.b.s. System mit Steuerklasse 5 oder 6 ohne Kinderfreibetrag abrechnen und der Ehemann mit Steuerklasse 3 samt Kinderfreibetrag abgerechnet wird), kann das unser System nicht erkennen und Sie müssen uns angeben, dass der für den Mitarbeiter günstigere Leistungssatz 1 anzuwenden ist. Diese Angabe müssen Sie auch machen, wenn der Mitarbeiter ein steuerwirksames Kind hat, das im Ausland lebt. Ansonsten würde von uns der Leistungssatz 2 angewendet.

Wie Sie uns den Leistungssatz 1 im Lohnsystem vorgeben, ist unter Punkt 5.1. beschrieben.

Haben Sie bei dem entsprechenden Mitarbeiter den Leistungssatz 1 angewählt, so erscheint folgender Hinweis in LobuOnline und auf dem a.b.s. Hinweisprotokoll:

385	Die feste Auswahl der Leistungsgruppe 1 bei KUG sollte nur bei Steuerklasse V/VI mit einem Kind bzw. bei einem Auslandskind erfolgen. Sie benötigen dazu eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit.
-----	---

In diesen Fällen kann der Leistungssatz 1 nur bei Vorliegen einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die Berücksichtigung solcher Kinder zu Grunde gelegt werden. Den Antrag auf eine solche Bescheinigung können Sie als Arbeitgeber, der Betriebsrat oder ihr Mitarbeiter selbst stellen. Er muss den Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Mitarbeiters sowie des zu berücksichtigten Kindes enthalten. Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Bundesagentur für Arbeit. In der Regel reicht es aus, der Bundesagentur eine Geburtsurkunde zu schicken.

### 3.1. Ermittlung des Sollentgeltes

Das Sollentgelt ist das beitragspflichtige Bruttoentgelt, das der Arbeitnehmer ohne Kurzarbeit erzielt hätte, also sein normales monatliches Entgelt einschließlich:

- Vermögenswirksame Leistungen
- Anwesenheitsprämien
- Leistungs- und Erschwerniszulagen
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, **soweit sie steuer- und beitragspflichtig sind**

Nicht zum Sollentgelt gehören:

- Mehrarbeitsvergütung (Überstunden = Stundenlöhne und Zuschläge)
- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld etc.)
- Steuerfreie Reisekostenvergütungen und Auslöse
- Steuer- und beitragsfreie Zuschläge für Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Bei Arbeitern errechnet sich das Sollentgelt aus dem Stundensatz x der betriebsüblichen Arbeitszeit zuzüglich der oben genannten Bezüge.

#### **Das Sollentgelt ist unter Lohnart 29 anzugeben.**

**Das Arbeitsamt verweist auf eine Rundung des Soll- und Istentgeltes. Die für die Ermittlung des KUGs notwendigen Rundungen des Soll- und Istentgeltes auf den nächsten durch 20 teilbaren Euro-Betrag bitte nicht vornehmen! Diese werden von uns errechnet! Geben Sie uns einfach die Beträge (ohne Rundungen) an.**

Die Ausfallstunden (Kurzarbeiterstunden) müssen extra angegeben werden. Als Faustregel gilt: alle laufenden Bezüge, die sozialversicherungspflichtig sind, müssen auch beim Sollentgelt mitberücksichtigt werden.

### 3.2. Übermittlung der Daten an a.b.s.

Die zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes (KUG) notwendigen Daten übermitteln Sie uns einfach über LobuOnline. Eine detaillierte Beschreibung dazu finden Sie auch unter Punkt 5.1 bis 5.3 auf den Seiten 8-16 in dieser Anleitung.

Zudem haben wir einige Beispieleingaben übersichtlich in Videos für Sie dargestellt. Sie finden diese unter:

<https://www.abs-rz.de/top-nav/service-downloads/kurzarbeit-kug/>

## 4. Beispiele zur Berechnung der Kurzarbeiterdaten

### 4.1. Berechnung der notwendigen Angaben bei der Angestellten (Festgehalt) Kurzarbeiter Maria

#### Wie errechnet man den Stundensatz bei einem Gehaltsempfänger?

Bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche lt. Arbeitsvertrag ergibt sich eine monatliche Arbeitszeit von: **40 Stunden x 13 Wochen : 3 Monate = 173,33 Stunden**) Diese Regel ist verbindlich zur Errechnung des Stundensatzes bei Gehaltsempfängern - 13 Wochen geteilt durch 3 Monate.

Die Mitarbeiterin hat z.B.

z.B. Lohnart 99 Fixbezug/Gehalt	=	3.120,00 €	und
z.B. Lohnart 40 VWL	=	39,88 €	
Gesamtbrutto	=	3.159,88 €	
Ø monatliche Arbeitszeit	=	173,33 Stunden*	
Ausfallstunden	=	24,00 Stunden	

Bei der Berechnung des Sollentgeltes gehen Sie folgendermaßen vor:

#### Musterberechnung:

Fixbezug/laufendes Gehalt	=	3.120,00 €	= Lohnart 99
VWL	=	39,88 €	= Lohnart 40

#### 1. Zunächst ermitteln Sie den Stundensatz:

$$3.120,00 \text{ €} : 173,33 \text{ (Ø Arbeitsstunden pro Monat)} = 18,00 \text{ €}$$

#### 2. Dann ermitteln Sie das durch KUG ausgefallenen Entgelt:

$$\text{Ausfallstunden} = 24 \text{ Stunden} \times 18,00 \text{ €} = 432,00 \text{ € (= Ausfallentgelt)}$$

#### 3. Dann ermitteln Sie das gekürzte Gehalt während KUG:

Fixbezug/Gehalt	=	3.120,00 €	
- <u>Ausfallentgelt</u>	=	- 432,00 €	
<b>= Gehalt KUG</b>	=	<b>2.688,00 €</b>	<b>= Lohnart 99</b>

(**Hinweis:** wenn Ihr Mitarbeiter komplett in Kurzarbeit ist, also gar nicht arbeitet, ist bzw. kann auch kein Gehalt angegeben werden)

#### 4. Dann ermitteln Sie das Sollentgelt

3.120,00 €	=	Fixbezug/laufendes Gehalt	
+ 39,88 €	=	VWL	
<b>3.159,88 €</b>	=	<b>Sollentgelt</b>	<b>= Lohnart 29</b>

#### Damit ist also von Ihnen Folgendes anzugeben:

<b>Lohnart 99</b>	=	<b>2.688,00 €</b>
Lohnart 40	=	39,88 €
Lohnart 10	=	40,00 €
<b>Lohnart 29</b>	=	<b>3.159,88 €</b>
Ausfallstunden	=	24,00 Std.

Wie Sie uns diese Daten mitteilen ist unter Punkt 5.1 beschrieben.

#### 4.2. Berechnung der notwendigen Angaben beim Arbeiter Kurzarbeiter Hans (Stundenlöhner)

Der Mitarbeiter hat z.B.

z.B. Lohnart 151 Stundenlohn	=	17,00 € pro Stunde
z.B. Lohnart 40 VWL	=	39,88 €
monatliche Arbeitszeit	=	173,33 Stunden
Ausfallstunden	=	40,00 Stunden

##### Musterberechnung:

##### 1. Zunächst ermitteln Sie die durch KUG gekürzten Arbeitsstunden

Volle Arbeitszeit (mtl.)	=	173,33 Std.	
- <u>Ausfallstunden</u>	=	<u>-40,00 Std.</u>	
<b>= gekürzte Arbeitszeit</b>	<b>=</b>	<b>133,33 Std.</b>	<b>= Lohnart 151 / 99</b>

(**Hinweis:** wenn Ihr Mitarbeiter komplett in Kurzarbeit ist, also gar nicht arbeitet, sind auch keine Arbeitsstunden z.B. unter Lohnart 151 oder 99 anzugeben)

##### 2. Dann ermitteln Sie das Sollentgelt

Zunächst wird der Lohn bei Vollzeitarbeit ermittelt:

Vollzeit Lohn	=	173,33 Std x 17,00 €	= 2.946,61 €
---------------	---	----------------------	--------------

<b>Sollentgelt</b>	=	2.946,61 € (Vollzeit Lohn)	
	+	39,88 € (VWL)	<b>= 2.986,49 € = Lohnart 29</b>

##### Damit ist also von Ihnen Folgendes anzugeben:

<b>Lohnart 151 bzw. 99</b>	<b>=</b>	<b>133,33 Std. x 17,00 € = 2.266,61 €</b>
<b>Lohnart 40</b>	<b>=</b>	<b>39,88 €</b>
<b>Lohnart 10</b>	<b>=</b>	<b>40,00 €</b>
<b>Lohnart 29</b>	<b>=</b>	<b>2.986,49 €</b>
<b>Ausfallstunden</b>	<b>=</b>	<b>40,00 Std.</b>

Wie Sie uns diese Daten mitteilen ist unter Punkt 5.1 beschrieben.

### 4.3. Berechnung der notwendigen Angaben bei der Angestellten (Festgehalt) Kurzarbeiter Maria mit Direktversicherung

Wir bleiben bei den Daten von Frau Kurzarbeiter Maria von Punkt 4.1.

Hier hatten wir ein Sollentgelt von 3.159,88 € = Lohnart 029 und ein gekürztes Entgelt von 2.688,00 € = Lohnart 099 ermittelt.

Wenn diese Mitarbeiterin nun z.B. 200,00 € aus ihrem Brutto steuer- und sozialversicherungsfrei in eine Direktversicherung umwandelt und 40,00 € zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss zur Direktversicherung erhält, so lauten die Angaben z.B. wie folgt.

Lohnart 99	(gekürztes) Gehalt	=	2.688,00 €
Lohnart 98/899	Bruttokürzung (Direktversicherung)	=	200,00 €
Lohnart 121	Direktversicherung Arbeitnehmer	=	200,00 €
Lohnart 122	Direktversicherung Arbeitgeber	=	40,00 €
Lohnart 40	VWL AG-Anteil	=	39,88 €
Lohnart 10	Abzug VWL	=	40,00 €
Lohnart 29	Sollentgelt (= 3.159,88 € - 200,00 €)	=	2.959,88 €
Ausfallstunden		=	24,00 Std.

Die 200,00 €, die für die **Bruttokürzung auf Grund der Direktversicherung** (z.B. unter der Lohnart 099 oder 899) angegeben sind, **sind also vom Sollentgelt (Lohnart 29) abzuziehen.**

$$3.159,88 \text{ €} - 200,00 \text{ €} = 2.959,88 \text{ €}$$

Das gekürzte Gehalt von **2.688,00 €** unter Lohnart 99 ändert sich dadurch nicht. Das Istentgelt wird auch hier automatisch von uns berechnet.

**Wie Sie uns diese Daten mitteilen, ist unter Punkt 5.1 beschrieben.**

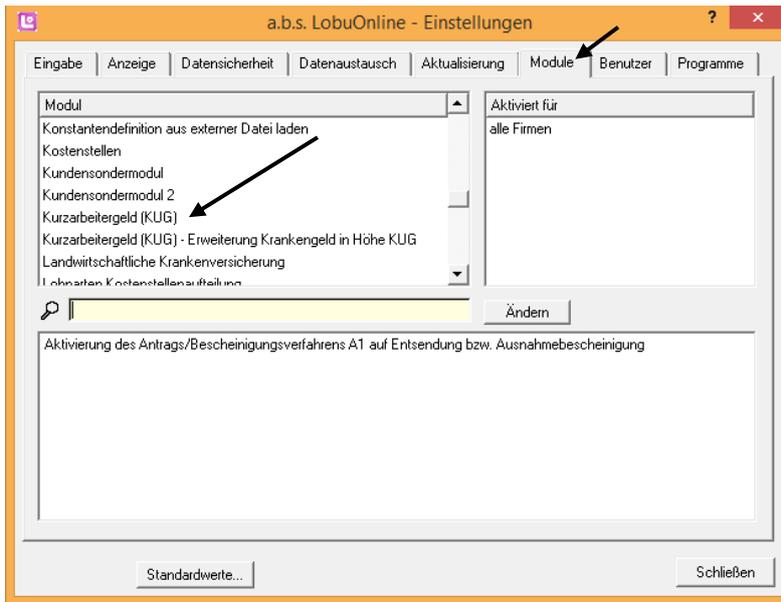
Beachten Sie bitte, dass hier nur exemplarisch und unverbindlich eine Empfehlung für den Fall einer steuer- und sozialversicherungsfreien Direktversicherung nach §3 Nr. 63 EStG dargestellt ist. Da es gerade bei Altersvorsorgeverträgen sehr viele unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten gibt, erhalten Sie hier rechtsverbindliche Auskünfte nur bei der für Sie zuständigen Bundesagentur für Arbeit oder dem Versicherungsanbieter. Machen Sie sich bei jeder Auskunft bitte eine Aktennotiz!

## 5. Übermittlung der Daten an a.b.s. und a.b.s. Auswertungen

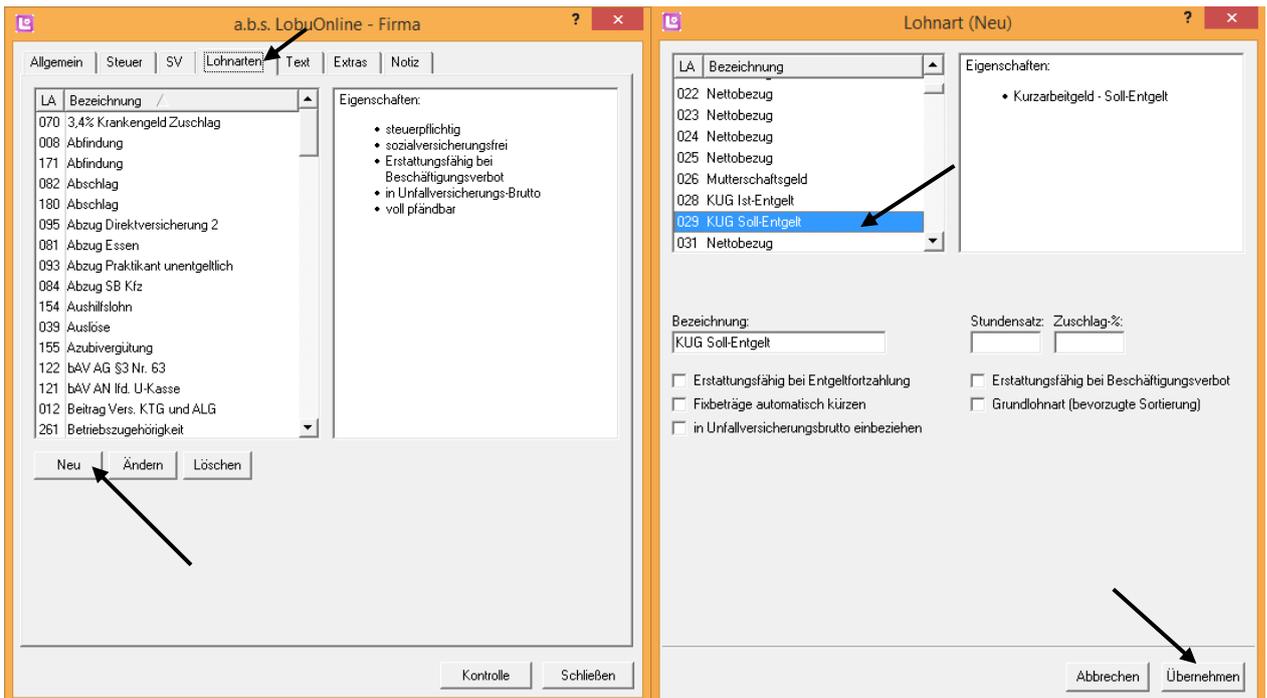
### 5.1. Eingabe der KUG-Daten in LobuOnline

Wir haben die Eingaben auch übersichtlich in Videos für Sie unter: <https://www.abs-rz.de/top-nav/service-downloads/kurzarbeit-kug/> dargestellt. LobuOnline-Kunden geben die entsprechenden Daten direkt in LobuOnline ein. Dabei gehen Sie wie folgt vor:

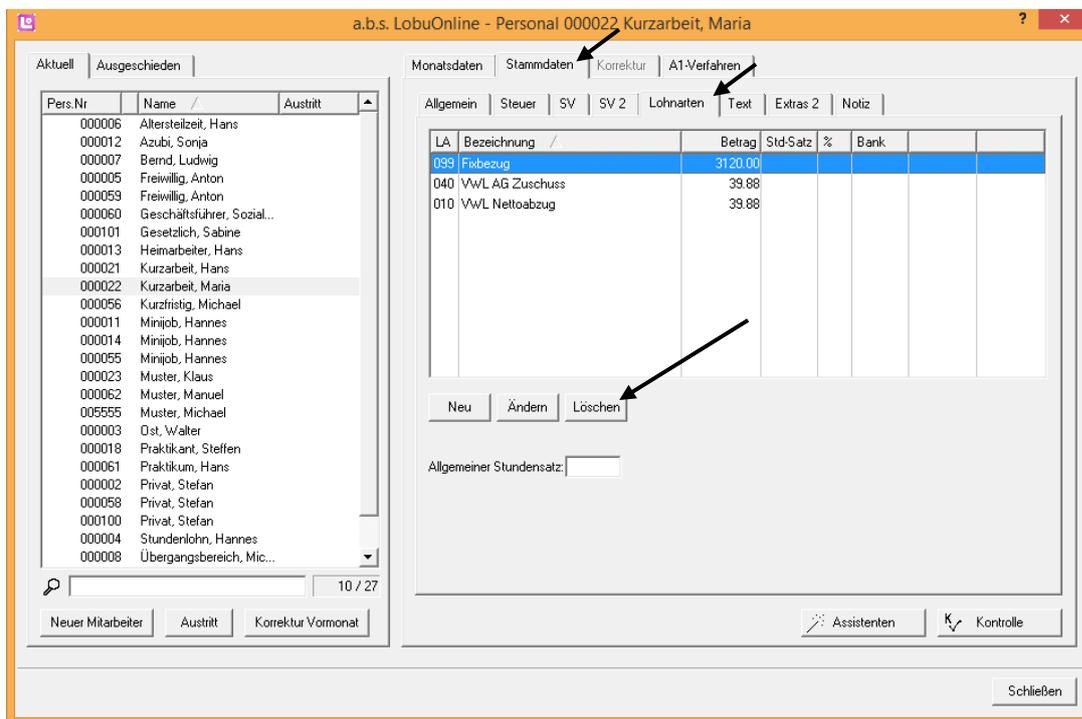
- a.) Aktivieren Sie im Menü „Extras“ => „Einstellungen“ in der Registerkarte „Module“ das Modul „Kurzarbeitergeld (KUG)“ per Doppelklick.



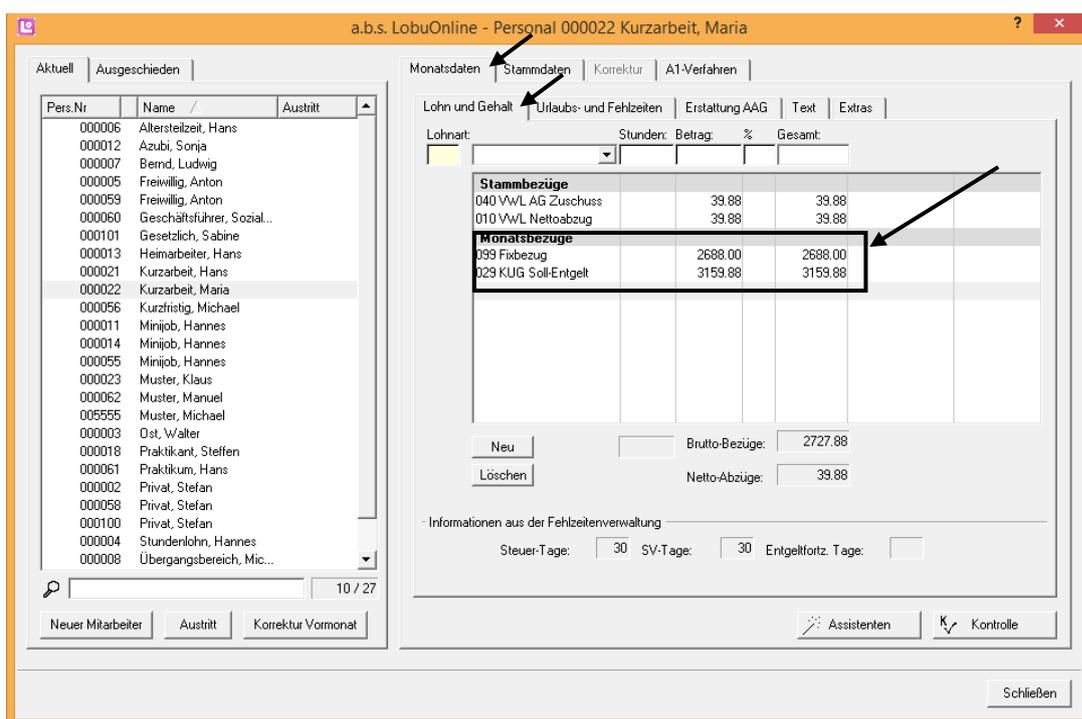
- b.) (Sollten Sie zum ersten Mal Kurzarbeit abrechnen, so müssen Sie die Lohnart 029 zunächst aktivieren. Wählen Sie dazu im Menü „Bearbeiten“ => „Firma“ in der Registerkarte „Lohnarten“ zunächst „Neu“ an. Dann klicken Sie auf die Lohnart „029 = KUG Soll-Entgelt“ an und aktivieren Sie diese dann durch Klick auf „Übernehmen“.)



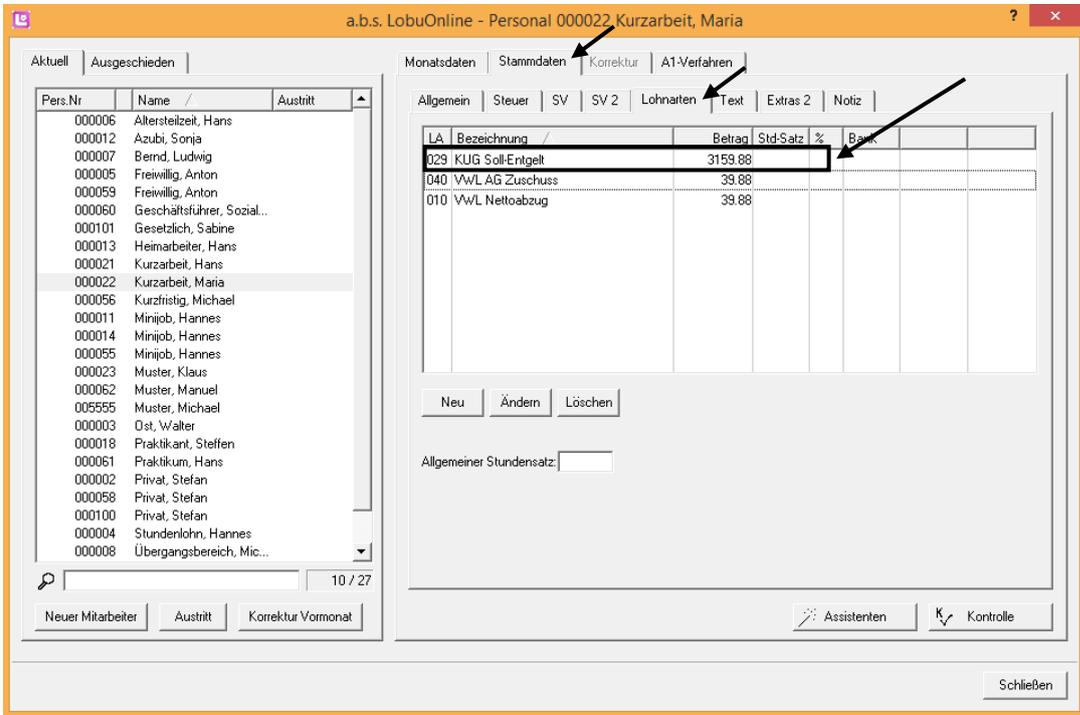
- c.) **Nur bei Angestellten - nicht bei Arbeitern!** Wechseln Sie in „Bearbeiten“ => „Personal“ in die Registerkarte „Stammdaten“ => Unterregister „Lohnarten“. Bei Gehaltsempfängern löschen Sie jetzt das fest hinterlegte Gehalt.



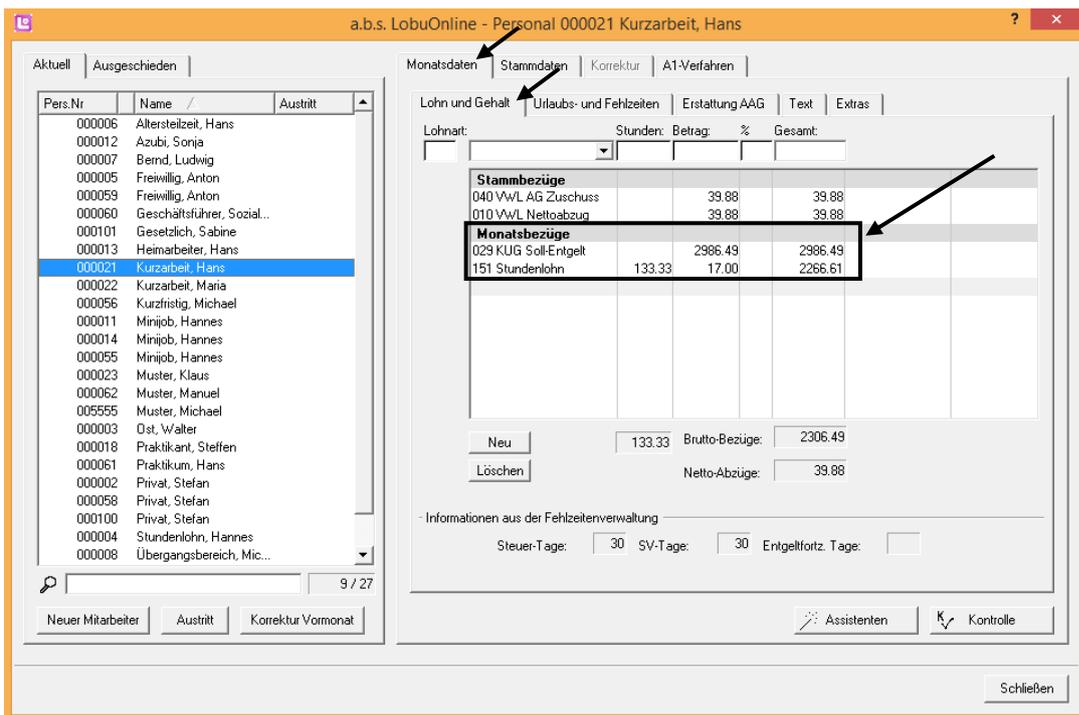
- d.) Wechseln Sie jetzt in die Registerkarte „Monatsdaten“ => Unterregister „Lohn und Gehalt“.
- e.) Geben Sie jetzt dort bei Gehaltsempfängern das Sollentgelt unter Lohnart 29 an, das gekürzte Gehalt z.B. unter Lohnart 99. Das wiederholen Sie für jeden weiteren Monat der Kurzarbeit. (**Hinweis:** wenn Ihr Mitarbeiter komplett in Kurzarbeit ist, also gar nicht arbeitet, ist auch kein Gehalt z.B. unter Lohnart 99 anzugeben, das Sollentgelt unter Lohnart 29 ist aber in jedem Fall anzugeben.)



- f.) (Bei Gehaltsempfängern können Sie das Sollentgelt (und ggf. auch das gekürzte Gehalt) auch unter „Stammdaten“ => „Lohnarten“ eingeben **statt unter** „Monatsdaten“ => „Lohn und Gehalt“, wenn dieses jeden Monat gleichbleibt. Dann müssen Sie dieses nicht jeden Monat erneut erfassen.)



- g.) Bei Lohnempfängern (Stundenlöhnern) geben Sie ebenfalls unter „Monatsdaten“ => „Lohn und Gehalt“ das Sollentgelt unter Lohnart 29 und die tatsächlich gearbeiteten Stunden z.B. unter Lohnart 151 an. Diese Eingabe ist monatlich zu wiederholen. (**Hinweis:** wenn Ihr Mitarbeiter komplett in KUG ist, also gar nicht arbeitet, sind auch keine Arbeitsstunden z.B. unter Lohnart 151 anzugeben, das Sollentgelt unter Lohnart 29 ist aber in jedem Fall anzugeben.)



- h.) Wechseln Sie unter „Monatsdaten“ in die Registerkarte „Urlaubs- und Fehlzeiten“ und geben dort die KUG-Ausfallstunden ein. Diese Eingabe ist monatlich zu wiederholen.

The screenshot shows the 'a.b.s. LobuOnline - Personal 000022 Kurzarbeit, Maria' window. The 'Monatsdaten' tab is active, and the 'Urlaubs- und Fehlzeiten' sub-tab is selected. A calendar for March 2020 is displayed, showing days from 9 to 14. Below the calendar, the 'Ausfallstunden' field is set to 24.00. The 'Kurzarbeitergeld (KUG)' field is empty. The 'Statustage' is set to 00. The 'Urlaubs-Tage' and 'Steuer/SV-Tage' are both set to 30.

- i.) Leistungssatz 1: Diese Eingabe unter „Stammdaten“ => „SV2“ ist nur vorzunehmen, wenn der Mitarbeiter nach Steuerklasse V oder VI abgerechnet wird und dennoch ein lohnsteuerrelevantes Kind hat (Kinderfreibetrag mindestens 0,5).

The screenshot shows the 'a.b.s. LobuOnline - Personal 000022 Kurzarbeit, Maria' window. The 'Stammdaten' tab is active, and the 'SV 2' sub-tab is selected. The 'Steuertyp' field is set to 'Steuertyp V/VI mit Kind (Leistungssatz 1)'. The 'Netto Aufstockung' field is set to 0. The 'Fahrtariffstelle' is set to '<Standard: Abfall-, Reststoffbeförderung und -entsorgung, Städtereinigung>'. The 'Berufsgenossenschaft' field is empty. The 'Anpassung Vormonate' table is empty. The 'Mehrfachbeschäftigung' checkbox is unchecked. The 'Fremdentgelt' field is empty. The 'Kurzarbeitergeld (KUG)' field is empty. The 'Netto Aufstockung' field is set to 0. The 'Steuertyp' field is set to 'Steuertyp V/VI mit Kind (Leistungssatz 1)'. The 'Fahrtariffstelle' is set to '<Standard: Abfall-, Reststoffbeförderung und -entsorgung, Städtereinigung>'. The 'Berufsgenossenschaft' field is empty. The 'Anpassung Vormonate' table is empty. The 'Mehrfachbeschäftigung' checkbox is unchecked. The 'Fremdentgelt' field is empty. The 'Kurzarbeitergeld (KUG)' field is empty. The 'Netto Aufstockung' field is set to 0.

Ist der Kinderfreibetrag dagegen bei dem betreffenden Mitarbeiter für die Lohnsteuerberechnung im a.b.s-Lohnsystem eingetragen, müssen Sie hier nichts weiter angeben, da von unserem System dann automatisch der für den Mitarbeiter günstigere Leistungssatz 1 angewendet wird.

## 5.2. Eingabe der KUG-Feiertagsstunden

Die Regelung bezüglich des Kurzarbeitergeldes KUG besagt, dass an gesetzlichen Feiertagen, an denen der Mitarbeiter, wenn es kein Feiertag wäre, gearbeitet hätte, für die dort ausgefallenen Stunden nicht das Arbeitsamt Kurzarbeitergeld bezahlt, **sondern Sie als Arbeitgeber Lohnfortzahlung in Höhe des KUG leisten und auch die kompletten Sozialversicherungsbeiträge auf diese Fortzahlung tragen müssen.**

Unser Lohnsystem kann diesen Betrag automatisch berechnen und auf der Lohnabrechnung des jeweiligen Mitarbeiters ausweisen, Sie müssen uns lediglich die Anzahl der Stunden angeben, die der Mitarbeiter am jeweiligen Feiertag ausgefallen wäre. Bitte berücksichtigen Sie, dass für diese Ausfallstunden Sie als Arbeitgeber sämtliche Sozialversicherungsbeiträge bezahlen.

Alternativ können Sie als Arbeitgeber auch die Stunden, die an diesem Feiertag wegen KUG ausgefallen wären z.B. über die Lohnart 163 Feiertagsstunden mit dem jeweiligen Stundensatz erfassen.

Werden hier keine Angaben von Ihnen gemacht, erhalten Sie folgenden Hinweis in LobuOnline und auf dem a.b.s. Hinweisprotokoll:

<b>Hinweis</b> <a href="#">383</a>	Bei Abrechnungsmonaten mit Feiertagen ist für Tage, an denen üblicherweise gearbeitet wird, ein Feiertagsentgelt (z.B. über <a href="#">Lohnart 163</a> oder die Angabe von <a href="#">'Feiertagsstunden in Höhe von KUG'</a> ) vom Arbeitgeber zu zahlen. Für diese Tage darf kein Kurzarbeitergeld gezahlt werden. Eine KUG Abrechnung mit IST-Entgelt 0,00 bei Monaten mit Feiertagen kann zu Rückfragen/Ablehnungen beim Kurzarbeiterantrag führen.
------------------------------------	--

### **Beispiel:**

Mitarbeiterin Kurzarbeit Maria hätte im Monat 04/2020 ohne Kurzarbeit (KUG) 160 Stunden gearbeitet. Durch KUG fallen (inklusive Ausfallstunden am Feiertag) insgesamt 160 Stunden aus. Sie hätte freitags und montags als „normalen“ Arbeitstag (also auch am Karfreitag, den 10.04.2020 und am Ostermontag, den 13.04.2020, wenn es keine Feiertage wären) laut Arbeitsplan eigentlich arbeiten müssen. Sie hätte am Montag 8 Stunden und am Freitag 6 Stunden normal gearbeitet. Da KUG angemeldet wurde, hat Sie aber an den beiden Feiertagen gar nicht gearbeitet. Es wären also für die Feiertage 14 Ausfallstunden (=8 Stunden + 6 Stunden) angefallen.

### **1. Variante: Die Mitarbeiterin erhält von Ihnen Lohnfortzahlung in Höhe des KUG für die Feiertage. Sie hinterlegen 160 Ausfallstunden und 14 Ausfallstunden für die Feiertage.**

Zur Eingabe der Ausfallstunden für die Feiertage in LobuOnline gehen Sie wie folgt vor:

- Wählen Sie unter „Bearbeiten“ => „Personal“ den betreffenden Mitarbeiter aus.

- b.) Wechseln Sie unter „Monatsdaten“ in die Registerkarte „Urlaubs- und Fehlzeiten“ und geben Sie unter Ausfallstunden die 160 Stunden und unter „davon Stunden an Feiertagen“ die 14 KUG-Ausfallstunden für die Feiertage ein.

Monatsdaten | Stammdaten | Korrektur | A1-Verfahren

Lohn und Gehalt | **Urlaubs- und Fehlzeiten** | Erstattung AAG | Text | Extras

von: bis: Status: 00 Eintragen

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14	30	31	1	2	3	4 5
15	6	7	8	9 FT	10	11 12
16	FT 13	14	15	16	17	18 19
17	20	21	22	23	24	25 26
18	27	28	29	30	1	2 3
4	5	6	7	8	9	10

April 2020 | Urlaubs-Tage: | Steuer/SV-Tage: 30 | 30

Kurzarbeitergeld (KUG)

Ausfallstunden:  davon Stunden an Feiertagen:

Assistenten | Kontrolle

Schließen

**Oder 2. Variante: Der Mitarbeiter erhält von Ihnen Lohnfortzahlung in Höhe der vollen Stunden, die durch KUG für die Feiertage ausgefallen sind:**

- a.) Sie hinterlegen 146 Ausfallstunden (160 Ausfallstunden - 14 Stunden Ausfallstunden für die beiden Feiertage) und keine Ausfallstunden für Feiertag.

Monatsdaten | Stammdaten | Korrektur | A1-Verfahren

Lohn und Gehalt | **Urlaubs- und Fehlzeiten** | Erstattung AAG | Text | Extras

von: bis: Status: 00 Eintragen

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14	30	31	1	2	3	4 5
15	6	7	8	9 FT	10	11 12
16	FT 13	14	15	16	17	18 19
17	20	21	22	23	24	25 26
18	27	28	29	30	1	2 3
4	5	6	7	8	9	10

April 2020 | Urlaubs-Tage: | Steuer/SV-Tage: 30 | 30

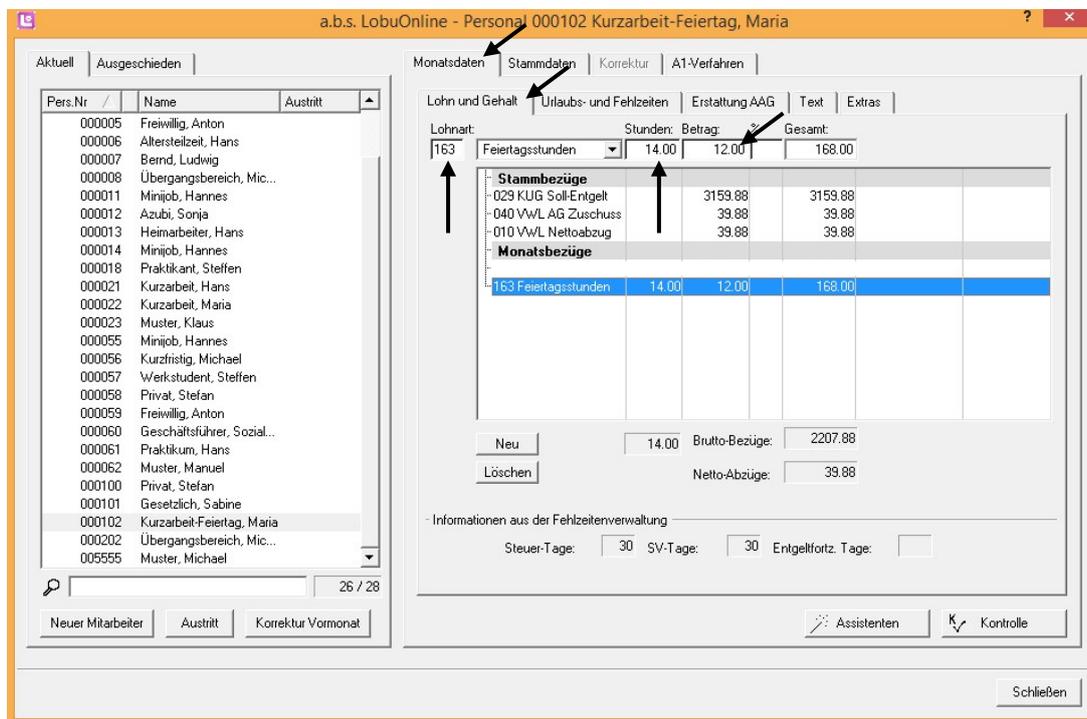
Kurzarbeitergeld (KUG)

Ausfallstunden:  davon Stunden an Feiertagen:

Assistenten | Kontrolle

Schließen

- b.) Sie tragen einfach z.B. unter der Lohnart 163 Feiertagsstunden die 14 Feiertagsstunden x dem Stundensatz des Mitarbeiters unter „Bearbeiten“ => „Personal“ => „Monatsdaten“ im Register „Lohn und Gehalt“ ein.



Nun wird der entsprechende Betrag des KUG für die Ausfallstunden an den Feiertagen vom a.b.s. Lohnsystem entsprechend berechnet, auf der Lohnabrechnung des Mitarbeiters angezeigt und auch auf der a.b.s.-KUG-Abrechnungsliste ausgewiesen.

**Hinweis:** Wenn die Mitarbeiterin z.B. nur eine 3-Tage-Woche hat, also z.B. immer nur Dienstag-Donnerstag arbeitet, so hätte Sie an einem „normalen“ Montag oder Freitag ohnehin nicht gearbeitet. In diesem Fall sind auch keine Ausfallstunden für Feiertage und auch keine Feiertagsstunden unter der Lohnart 163 zu erfassen.

### 5.3. Eingabe der Nettoaufstockung / Zuschuss des Arbeitgebers zum KUG in LobuOnline

Sie können für Mitarbeiter das Netto während der Kurzarbeit auf einen bestimmten Prozentsatz des Vollzeitnettos (z.B. 80%) aufstocken und damit einen Arbeitgeberzuschuss zum KUG gewähren. Den notwendigen Bruttozuschuss berechnet unser Lohnsystem automatisch für Sie.

**ACHTUNG:** Dieser Zuschuss ist von März 2020 bis einschließlich Dezember 2021 steuer- und sozialversicherungsfrei und wenn er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrages zwischen Sollentgelt und Istentgelt übersteigt, auch sozialversicherungspflichtig.

Er wird Ihnen von Arbeitsamt nicht erstattet. Damit erhöht dieser Zuschuss selbstverständlich deutlich Ihre Lohnkosten. Das a.b.s. Lohnsystem errechnet die entsprechenden steuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Werte automatisch und weist diese unter den entsprechenden den Lohnarten und auf der Lohnabrechnung der betreffenden Mitarbeiter aus.

**Achtung:** Die Eingabe einer Nettoaufstockung hat nur Auswirkungen auf das Netto der Mitarbeiter, die tatsächlich auch in Kurzarbeit sind. Für die Mitarbeiter, die nicht von der Kurzarbeit betroffen sind, ändert sich dadurch nichts am Netto.

**Beispiel:** Sie möchten das Netto Ihrer Mitarbeiter während der Kurzarbeit auf 80% des Vollzeitnettos aufstocken. Zur Eingabe der Nettoaufstockung in LobuOnline gehen Sie wie folgt vor:

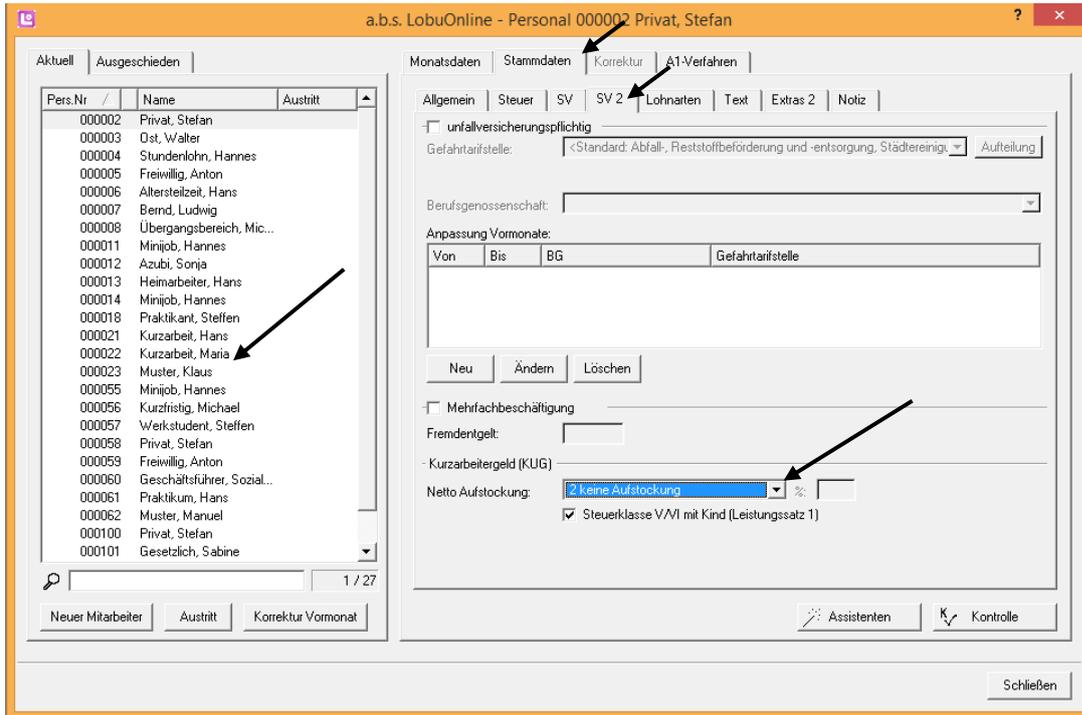
- Wechsel Sie unter „Bearbeiten“ => „Firma“ in das Register „SV“ und tragen Sie dort die gewünschte Nettoaufstockung (hier: 80%) ein.

The screenshot shows the 'a.b.s. LobuOnline - Firma' window with the 'SV' tab selected. The 'Krankenkassen, Berufsgenossenschaften:' section contains a table with columns 'Name', 'Betriebsnr.', and 'Ort'. Below the table are buttons for 'Neu', 'Ändern', and 'Löschen'. The 'Umlage (z.B. Erstattung Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Mutterschaft)' section has a dropdown for 'Umlagepflicht' set to '1 U1 (Entgeltfortzahl.) & U2 (Mutterschaft)', an empty dropdown for 'Ausgleichskasse', and a checked checkbox for 'Insolvenzgeldumlagepflicht'. The 'Kurzarbeitergeld (KUG)' section has a text input field for 'Netto Aufstockung %' containing the value '80'. At the bottom are 'Kontrolle' and 'Schließen' buttons.

Name	Betriebsnr.	Ort
<b>Berufsgenossenschaften</b>		
... 700 VBG	15250094	Hamburg
<b>Krankenkassen</b>		
... 000 ADK Bayern Die Gesundheitska...	87880235	München
... 001 Schwenninger BKK	66458477	Villingen-Schwenningen
... 002 BKK Pfalz	52598579	Ludwigshafen
... 003 Deutsche Angestellten-Kranken...	48698890	Hamburg
... 004 Barmer Ersatzkasse	42938966	Wuppertal
... 005 SVLFG, Landw. Krankenkasse, ...	39873587	Münster

Nun wird das Gehalt aller Mitarbeiter in Kurzarbeit auf 80% des Vollzeitnettos aufgestockt und unter den entsprechenden Lohnarten auf der Lohnabrechnung ausgewiesen. Möchten Sie für einzelne Mitarbeiter einen anderen Aufstockungsbetrag oder gar keine Aufstockung hinterlegen so gehen Sie wie folgt vor:

- b.) Wählen Sie unter „Bearbeiten“ => „Personal“ den betreffenden Mitarbeiter aus und geben Sie dann unter „Stammdaten“ => „SV2“ die gewünschte Aufstockung an.



Hier stehen folgende Optionen zur Auswahl:

**1 = entsprechend Firmenstamm**

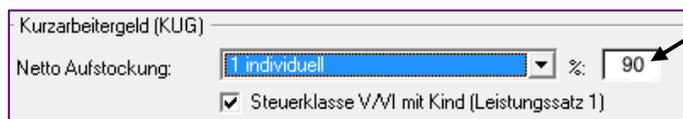
Diese Option ist standardmäßig aktiv. Für die Aufstockung bei dem entsprechenden Mitarbeiter wird der Prozentsatz für die Aufstockung verwendet, der zuvor im Firmenstamm eingetragen wurde. Hier also 80%.

**2 = keine Aufstockung**

Wird diese Option ausgewählt, so wird für den Mitarbeiter gar keine Nettoaufstockung berechnet.

**3 = individuell**

Wählen Sie diese Option aus und Sie können bei „%“ einen nur für diesen Mitarbeiter gültigen Aufstockungssatz hinterlegen z.B. 90%. Dann würden in unserem Beispiel für alle anderen Mitarbeiter 80% Nettoaufstockung berechnet und für diesen Mitarbeiter 90%.



**Achtung:** Die Berechnung der Aufstockung auf einen bestimmten Prozentsatz des Vollzeitnettos kann von unserem System immer nur näherungsweise berechnet werden, da wir hier von dem pauschalierten Vollzeitnetto laut KUG-Tabelle ausgehen müssen. Es kann also zu geringfügigen Differenzen kommen.

## 5.4. Angabe der „Personalveränderungen“ ab 01.07.2021

### 5.4.1. Änderungen auf der KUG-Abrechnungsliste

Ab dem Abrechnungszeitraum 07/2021 sind ggf. zusätzliche Angaben auf der KUG-Abrechnungsliste erforderlich. Die von a.b.s. mit den Lohnunterlagen für den betreffenden Monat erstellte KUG-Abrechnungsliste sieht dann wie folgt aus:

FKN: 7999.10 AFN: 502241 Zeitraum: 07/2021 KUG Testfirma L2021 Blatt: 2  
 Kug-Abrechnungsliste Anlage zum Leistungsantrag Abrechnungsmonat: 07/2021 Stammmummer KUG: K12345678 Arbeitsausfallnummer: 1234 Betriebsnummer: 79999963

lfd. Nr.	PNR, Abrechnung Name, Vorname Versicherungsnummer  Wenn eine behördliche Anordnung zur Quarantäne aufgrund Corona vorliegt, bitte in Spalte 2 vor dem Namen ein "Q" eintragen.	Kug Ausfallstunden Krankengeldstunden Stunden Insgesamt	Sollentgelt (ungerundet)	Istentgelt (ungerundet)	Steuerklasse	Leistungs- satz Soll lt. Tabelle	Leistungs- satz Ist lt. Tabelle	Durchschnittliche Lstg.pro Std.(7./8) Insg. Stunden (3)	Auszuzahlendes Kug
					Bezugsmonat				SV-Beitragsersatzung <sup>1)</sup>
					Leistungssatz				
					1/2 67%/60%				
					3/4 77%/70%				
					5/6 87%/80%				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	190411 Kurzarbeit, Hans 12270471R120  Aufhebungsvertrag geschlossen am 15.07.2021	Kug: 115.00	2200.00	700.00	1	931.15	336.00	5.18	595.15
					1				451.20
					2				
2	190410 Kurzarbeit, Maria 12270471R120  Kündigung ausgesprochen am 10.07.2021	Kug: 100.00	2500.00	1200.00	1	1034.55	570.35	4.64	464.20
					2				391.04
					2				
3	190413 Kurzarbeit, Josef 12270581R125  Neueinstellung am 01.07.2021	Kug: 80.00	2500.00	1250.00	1	1034.55	594.50	5.50	440.05
					1				376.00
					2				

Summen:	7200.00	3150.00	Kug	1499.40
			SV-Beitragsersatzung <sup>1)</sup>	1218.24
			SV-Beitragsersatzung bei Weiterbildung <sup>2)</sup>	

1) Berechnung: 100% SV-Beitragsersatzung: (Spalte 4 abzüglich Spalte 5) x 0,8 x 37,6% bzw. 50% SV-Beitragsersatzung: (Spalte 4 abzüglich Spalte 5) x 0,8 x 18,8% (voraussichtlich für Abrechnungen ab Oktober 2021)  
 2) Berechnung: 50% SV-Beitragsersatzung bei Weiterbildung (Spalte 4 abzüglich Spalte 5) x 0,8 x 18,8% (voraussichtlich für Abrechnungen ab Oktober 2021)

Auf der KUG-Abrechnungsliste ergeben sich damit folgende Änderungen:

- **Personalveränderungen.** Hier sind ggf. folgende Daten angegeben:
  - **Neueinstellung am:**  
 Hier **wird von uns** ab dem Abrechnungszeitraum 07/2021 **automatisch das Eintrittsdatum des Mitarbeiters eingetragen**, wenn es im aktuell abgerechneten KUG-Abrechnungsmonat liegt. Sie müssen hier keine weiteren Angaben machen.

Folgende Daten müssen ggf. in LobuOnline hinterlegt werden (siehe dazu Punkt 5.4.2):

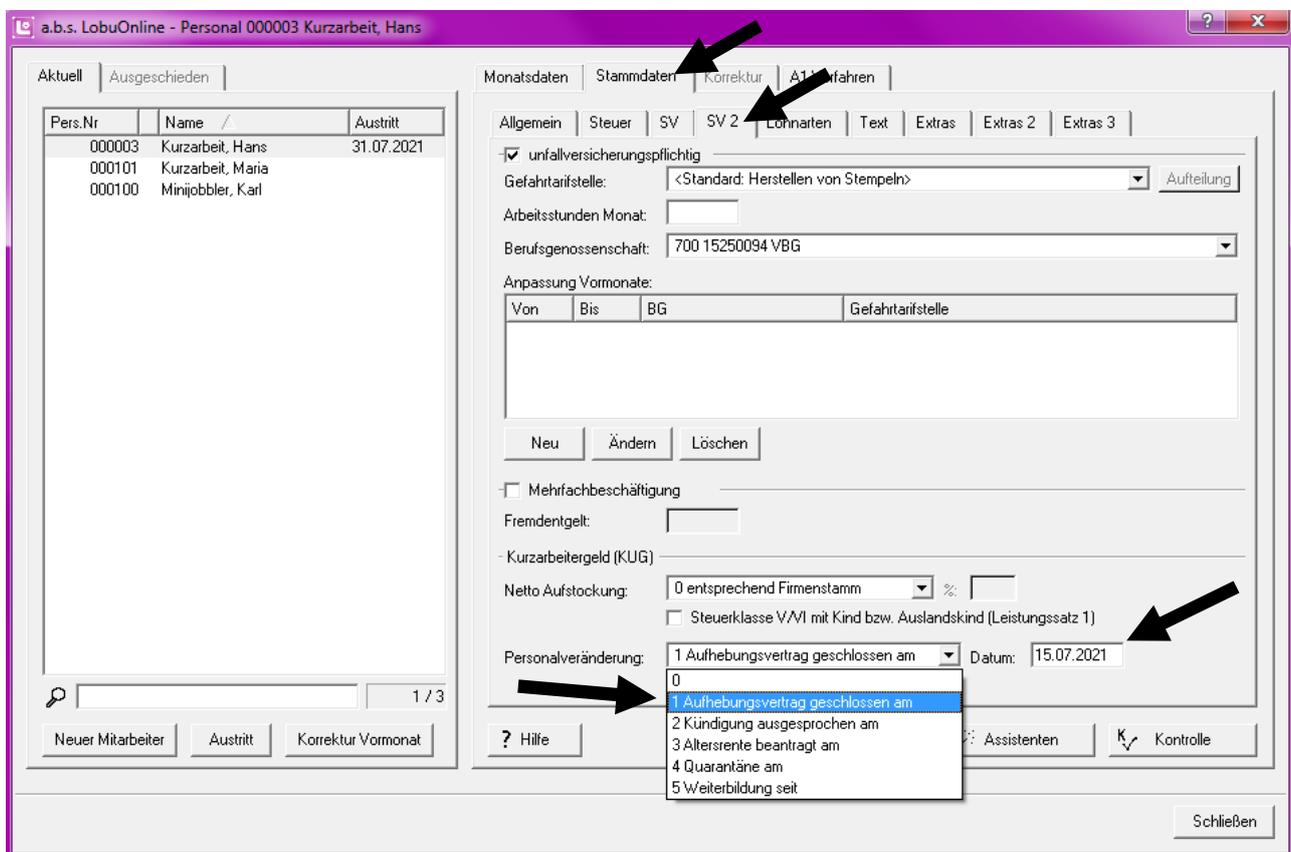
- **Aufhebungsvertrag geschlossen am:**
- **Kündigung ausgesprochen am:**
- **Altersrente beantragt am:**
- **Quarantäne am:**
- **Weiterbildung seit:**

Wenn Sie sich über die Kurzarbeit und die KUG-Abrechnungsliste informieren oder diese für Ihren Betrieb beantragen möchten, so können Sie das bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit vornehmen. Weitere Details, Formulare, Videos und eine Datenbank mit den am häufigsten gestellten Fragen dazu finden Sie tagesaktuell unter folgendem Link: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld> oder **0800-4-5555-20**.

**Bitte sehen Sie davon ab, Fragen zur KUG-Abrechnung an uns zu stellen. Wir beantworten gerne alle Fragen, WIE Sie das Kurzarbeitergeld über a.b.s. abrechnen, jedoch ausschließlich nach Ihren Vorgaben, die Sie sich bei den zuständigen Stellen einholen müssen.**

#### 5.4.2. Erforderliche Eingaben in LobuOnline

Soweit die „Personalveränderungen“ für einen Ihrer Mitarbeiter in Kurzarbeit zutreffen, sind unter „Stammdaten“ => „SV2“, folgende Eingaben vorzunehmen, damit diese von a.b.s. korrekt auf der KUG-Abrechnungsliste ausgewiesen werden können:



Personalveränderung:  Datum:

- **Aufhebungsvertrag geschlossen am:**  
Geben Sie hier das Datum an, an dem ein eventueller Aufhebungsvertrag mit dem Mitarbeiter abgeschlossen wurde. Die Angabe ist zwingend erforderlich, wenn Sie bei einem unbefristet beschäftigten Mitarbeiter in Kurzarbeit ein Austrittsdatum eingetragen haben.
- **Kündigung ausgesprochen am:**  
Geben Sie hier das Datum an, an dem Sie eine eventuelle Kündigung gegenüber dem Mitarbeiter ausgesprochen haben. Die Angabe ist zwingend erforderlich, wenn Sie bei einem unbefristet beschäftigten Mitarbeiter in Kurzarbeit ein Austrittsdatum eingetragen haben.
- **Altersrente beantragt am:**  
Falls der Mitarbeiter Altersrente beantragt hat, geben Sie hier das Datum an, an dem die Altersrente beantragt wurde.
- **Quarantäne am:**  
Geben Sie hier das Datum an, an dem der Mitarbeiter den ersten Tag in Quarantäne war. Quarantäne ist nur anzugeben, wenn eine Quarantäne aufgrund Corona während des laufenden KUG--Bezugs behördlich angeordnet wird. Fragen dazu beantwortet Ihnen gerne Ihre zuständige Bundesagentur für Arbeit.
- **Weiterbildung seit:**  
Hier ist das Datum anzugeben, seit dem der Mitarbeiter in Weiterbildung ist. Weiterbildung nach §106a SGB III ist nur anzugeben, sofern im Abrechnungsmonat an einer während der individuellen Kurzarbeit begonnenen Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen wurde. Fragen dazu beantwortet Ihnen gerne Ihre zuständige Bundesagentur für Arbeit.

**Wenden Sie sich bei Fragen zu den obigen „Personalveränderungen“ bitte direkt an Ihre zuständige Agentur für Arbeit.**

### 5.5. Wichtige Information

**Wir können nur für eine verbindliche KUG-Auswertung nach Ihren Vorgaben garantieren. Bei Fragen, die die Ermittlung des Soll- und Istentgeltes betreffen, wenden Sie sich bitte an Ihr Arbeitsamt!**

Wenn Sie den ersten Monat Kurzarbeit abrechnen, empfiehlt es sich zunächst eine Vorabauswertung zu erstellen und diese dem zuständigen Sachbearbeiter beim Arbeitsamt vorzulegen. Dieser kann dann prüfen, ob die Abrechnung so korrekt ist. Auch die erste a.b.s.-KUG-Abrechnungsliste, die von uns erstellt wird, sollte man vom Arbeitsamt nochmals kontrollieren lassen. So kann sichergestellt werden, dass die zukünftigen Auswertungen im Sinne des Arbeitsamtes erstellt werden, da es hier sehr viele Sonderregelungen gibt.

Das Kurzarbeitergeld wird zunächst von uns für Sie im Rahmen der Lohnabrechnung berechnet, von Ihnen an die Mitarbeiter ausgezahlt und Ihnen dann nach Vorlage der a.b.s.-KUG-Abrechnungsliste und des Antrages auf Kurzarbeitergeld (107) vom Arbeitsamt gewährt bzw. erstattet. Den Antrag auf Kurzarbeitergeld (107) finden Sie unter: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/kurzantrag-kug-107\\_ba146383.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kurzantrag-kug-107_ba146383.pdf)

Rückwirkend ab dem 01.03.2020 bis zum 30.09.2021 werden dann auch 100% der Sozialversicherungsbeiträge auf die KUG-Ausfallstunden (Fiktiventgelt) vom Arbeitsamt erstattet. Auch diese werden automatisch für Sie berechnet und auf der von uns erstellten a.b.s.-KUG-Abrechnungsliste mit ausgewiesen.

### 5.6. Stufenweise Anhebung des Kurzarbeitergeldes:

Für Mitarbeiter, die die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen (also lohnsteuerrelevante Kinder haben), erhöht sich ab dem vierten Monat der Bezug von Kurzarbeitergeld auf 77 % und ab dem siebten Bezugsmonat auf 87 %. Für die übrigen Mitarbeiter ab dem vierten Bezugsmonat auf 70 % und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 %. Das gilt allerdings nur für Bezugsmonate, in denen der Arbeitsausfall durch KUG mindestens 50% ist.

Der Referenzmonat für die Berechnung der individuellen Dauer des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist der März 2020. Der erhöhte Leistungssatz konnte somit im Monat Juni 2020 erstmalig in Anspruch genommen werden, wenn die o.g. Voraussetzungen vorlagen.

Die Regelung sieht eine arbeitnehmerbezogene Betrachtung der Bezugsdauer vor. Insofern prüfen wir für jeden Mitarbeiter für die Entscheidung über die Höhe des zustehenden Leistungssatzes, in welchem individuellen Bezugsmonat er sich seit März 2020 befindet. Die Bezugsmonate müssen dabei nicht zusammenhängen, solange sie im Zeitraum von März 2020 bis März 2021 liegen. Auf die Zahl der Bezugsmonate werden auch die Monate angerechnet, in denen die Nettoentgeltdifferenz weniger als 50 Prozent betragen hat.

**Beispiel für einen Beschäftigten (mit und ohne Kind):**

Monat	Entgeltausfall	Kug Leistungssatz	Anmerkung
Feb	50 %	60 % / 67 %	wird nicht für die Zählung der Bezugsmonate berücksichtigt, da Regelung erst ab März gilt
Mrz	80 %	60 % / 67 %	1. Bezugsmonat
Apr	20 %	60 % / 67 %	2. Bezugsmonat
Mai	kein Ausfall	kein Kug	Unterbrechung des Kug-Bezugs führt nicht zu Neubeginn der Zählung
Jun	30 %	60 % / 67 %	3. Bezugsmonat
Jul	50 %	70 % / 77 %	4. Bezugsmonat
Aug	30 %	60 % / 67 %	5. Bezugsmonat, aber kein Ausfall von mindestens 50 %.
Sep	60 %	70 % / 77 %	6. Bezugsmonat
Okt	50 %	80 % / 87 %	7. Bezugsmonat
Nov	20 %	60 % / 67 %	8. Bezugsmonat, aber kein Ausfall von mindestens 50 %
Dez	50 %	80 % / 87 %	9. Bezugsmonat

**Auch diese Neuerung haben wir automatisch für Sie in unserem Lohnsystem umgesetzt.**

## 5.7. Anrechnung der Bezugsmonate/Erhöhte Leistungssätze

Ab 01.04.2021 wird der erhöhte Leistungssatz (ab dem 4. Bezugsmonat 70% bzw. 77% und ab dem 7. Bezugsmonat 80% bzw. 87%) für das Kurzarbeitergeld (KUG) nur noch für Betriebe und Betriebsabteilungen gewährt, wenn

- der Anspruch auf Kurzarbeitergeld/ Saison-Kurzarbeitergeld bis 31.03.2021 entstanden **und**
- vor dem 01.04.2021 Kurzarbeitergeld/ Saison-Kurzarbeitergeld bezogen wurde **und**
- Das Kurzarbeitergeld seit mindestens 4 oder 7 Monaten bezogen wird (mindestens der vierte/siebte Bezugsmonat vorliegt) **und**
- die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt.

Bitte prüfen Sie, ob Sie bis zum 31.03.2021 noch eine Anzeige über Arbeitsausfall bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt haben bzw. ob der Bewilligungszeitraum abgelaufen ist und der Arbeitsausfall erneut angezeigt werden muss. Beachten Sie bitte auch, dass ein bereits bewilligter Arbeitsausfall nach einer Unterbrechung von 3 Monaten erlischt und ebenfalls neu angezeigt werden muss.

Sind in Ihrem Fall die Kriterien für die Anwendung des erhöhten KUG-Leistungssatzes ab April 2021 **nicht** erfüllt, müssen Sie ab dem Abrechnungsmonat 04/2021 weitere Eingaben in LobuOnline vornehmen. Details dazu erfahren Sie unter Punkt 5.7.3.

Wenn Sie sich über die Kurzarbeit (**Anrechnung Bezugsmonate, erhöhte Leistungssätze etc.**) informieren oder diese für Ihren Betrieb beantragen möchten, so können Sie das bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit vornehmen. Weitere Details, Formulare, Videos und eine Datenbank mit den am häufigsten gestellten Fragen dazu finden Sie tagesaktuell unter folgendem Link der Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld> oder **0800-4-5555-20**.

**Bitte sehen Sie davon ab, Fragen zur KUG-Abrechnung an uns zu stellen. Wir beantworten gerne alle Fragen, WIE Sie das Kurzarbeitergeld über a.b.s. abrechnen, jedoch ausschließlich nach Ihren Vorgaben, die Sie sich bei den zuständigen Stellen einholen müssen.**

### 5.7.3. Erforderliche Eingaben in LobuOnline

Firmenstamm: Option „Erhöhte Leistungssätze ignorieren“

Soweit die Voraussetzungen zur Gewährung der erhöhten Leistungssätze ab April 2021 bei Ihnen **nicht mehr** vorliegen, muss das Häkchen „**Erhöhte Leistungssätze ignorieren**“ unter „Bearbeiten“ => „Firma“ => „SV“ gesetzt werden.

**Ob in Ihrem Fall die erhöhten Leistungssätze weiter Anwendung finden und Sie damit die Option „Erhöhte Leistungssätze ignorieren“ NICHT aktivieren müssen, klären Sie bitte verbindlich mit Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit.**

Ist dieses Häkchen nicht gesetzt, so werden die KUG Bezugsmonate von uns weiter aufaddiert und die Mitarbeiter erhalten ggf. ein höheres Kurzarbeitergeld.

**Beispiel:** Ihre Mitarbeiter wurden in 2020 von März bis Dezember 2020 in Kurzarbeit abgerechnet (haben also 10 Monate Kurzarbeitergeld bezogen = 10 Bezugsmonate). Von Januar bis März 2021 waren sie nicht in KUG und beziehen dann wieder KUG ab 04/2021.

### **1.Fall: Das Häkchen ist nicht gesetzt**

Ihre Mitarbeiter sind im April im 11.Bezugsmonat und erhalten daher Kurzarbeitergeld in Höhe von 80% bzw. 87%, wenn sie im April 2021 mindestens zu 50% in Kurzarbeit sind.

### **2.Fall: Das Häkchen ist gesetzt**

Ihre Mitarbeiter fallen ab April 2021 wieder in den niedrigsten Leistungssatz zurück und erhalten daher nur Kurzarbeitergeld in Höhe von 60% bzw. 67%. Der Leistungssatz erhöht sich damit aber auch in den Folgemonaten nicht mehr.

Wenn ab 04.2021 das erste Mal KUG für das Jahr 2021 abgerechnet wird, erscheint zudem folgende Meldung auf dem a.b.s. Hinweisprotokoll.

„Ab April 2021 besteht für neu gewährtes Kurzarbeitergeld kein Anspruch mehr auf den erhöhten Leistungssatz. Prüfen Sie nach Rücksprache mit Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit zwingend die Option „Erhöhte Leistungssätze ignorieren“ in den Firmenstammdaten, da sonst u.U. mit den erhöhten Leistungssätzen gerechnet wird.“

## 5.8. Verlängerte KUG-Sonderregelungen bis Ende 2021

Anlässlich der Corona-Krise wurden im März 2020 der Bezug von Kurzarbeitergeld deutlich erleichtert und die Leistungen verbessert. Im April 2020 wurde die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2019 entstanden ist, über die Bezugsdauer von 12 Monaten hinaus auf bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31.12.2020, verlängert.

Die Dauer für den Bezug von Kurzarbeitergeld wird auf bis zu 24 Monate verlängert. Die verlängerte Bezugsdauer gilt für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben. Längstens wird das Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2021 verlängert.

Folgende Regelungen werden ebenfalls verlängert:

- Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70 bzw. 77 % ab dem vierten Monat und 80 bzw. 87 % ab dem siebten Monat) wird bis zum 31.12.2021 verlängert für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2021 entstanden ist.
- Die bestehenden, befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis 31.12.2021 verlängert, als dass das Entgelt aus einem während der Kurzarbeit aufgenommenem Minijob (450-Euro-Job) anrechnungsfrei bleibt.
- Zudem wird der Anreiz, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen, dadurch weiter gestärkt, dass die für diese Fälle geregelte hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Qualifizierung mindestens 50 % der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.

Verlängerung weiterer Regelungen:

- Die Zugangserleichterungen (Mindestanforderungen, negative Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31.12.2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 30.09.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeitnehmer wird bis zum 31.12.2021 verlängert für Verleihbetriebe, die bis zum 30.09.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wird bis 30.09.2021 verlängert. Vom 01.10.2021 bis 31.12.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50% erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30.09.2021 begonnen wurde.

Viele Arbeitgeber stocken das Kurzarbeitergeld auf 80, 90 oder gar 95 % auf. Bisher war dieser Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld wie Arbeitslohn steuerpflichtig. Im Sozialversicherungsrecht rechnen solche Zuschüsse bis zu 80 % des letzten Nettogehalts nicht zum Arbeitsentgelt und sind daher sozialversicherungsfrei. Durch das "Corona-Steuerhilfegesetz" vom 19.6.2020 wurden die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld steuerfrei gestellt, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nicht übersteigen. Diese Regelung galt zunächst befristet vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020.

Die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wird bis zum 31.12.2021 verlängert.

### 5.9. a.b.s. Kurzarbeiterabrechnung

#### Lohn- und Gehaltsabrechnung Sorgfältig aufbewahren! Gilt als Entgeltbescheinigung.

<b>FKN: 999951 Mustermann Müller GmbH</b>		Abrechnung Monat: 01.21 Jahr: 23	Url.Anspr.-VJ: 30	Url.Anspr.-LJ: 1	Url.gen.: jährlich	Url.Rest: monatlich
Mustermann Müller GmbH Frauenstr. 32 80469 München		Geburtsdatum: 23.06.66	St. Tg.: 30	Steuerklasse: 1	Kinder-Freibeträge: 0,0	Rel. Faktor: RK
<b>Persönlich/Vertraulich!</b>		Eintrittsdatum: 01.02.15	SV. Tg.: 30	Sozialversicherung: 1	Kind (PV): 1	Bundesland: BAY
Frau Kurzarbeit, Maria Kuhdamm 1 81543 München		Austrittsdatum: 000	Kranken-kasse: 000	Name: AOK Bayern Die Gesundheitskass	Um-lage: J	Pers.Gr. Schl.: 101
Pers.Nr. 000022 01/21		Lohnsteuer-identifikationsnummer: 000	Sozial-versicherungsnummer: 000	Mehrfach-beschäftigung: Nein	BIC: SL IBAN Bank	
Durchschnittslohn Monat: 0,00						0,00
Durchschnittslohn Tag: 0,00						0,00
Durchschnittslohn Stunde: 0,00						0,00

LA	Anzahl	Abrechnung 01.21	EUR	%	Kostenstelle	SV.Btto.	ST.Btto.	Ges.Btto.
099		Gehalt				2.688,00	2.688,00	2.688,00
040		VWL AG Zuschuss				39,88	39,88	39,88
		Kurzarbeitergeld (s.u.)						163,38
		<b>Gesamtbrutto</b>				<b>3.073,48</b>	<b>2.727,88</b>	<b>2.891,26</b>
		Lohnsteuer						328,00
		Kirchensteuer						26,24
		Krankenversicherung					7.300%	199,14
		Krankenvers. Zusatzbeitrag					0.550%	15,00
		Rentenversicherung					9.300%	253,69
		Arb.lo.versicherung					1.200%	32,73
		Pflegeversicherung					1.775%	48,42
		<b>Gesetzliche Abzüge</b>						<b>903,22</b>
		<b>Netto</b>						<b>1.988,04</b>
010		- VWL Nettoabzug						40,00
		<b>Persönliche Be-/Abzüge</b>						<b>-40,00</b>
		<b>Auszahlung Kasse</b>					EUR	<b>1.948,04</b>
		Ermittlung Kurzarbeitergeld:						
		Soll-Leistungssatz lt. Tabelle	aus		3.159,88:	1.402,04		
		./. Ist-Leistungssatz lt. Tabelle	aus		2.727,88:	1.238,66		
		<b>Kurzarbeitergeld (24,00 Stunden)</b>				<b>163,38</b>		

<b>obs</b> <small>Software für die Lohn- und Gehaltsabrechnung</small>	<b>Aufrechnung:</b>	Gesamtbrutto:	2.891,26	Sonst. Bezug :		SV-Anteil KV/AV/PV:	295,29
	ST-Tage 30	Steuerbrutto :	2.727,88	Lohnsteuer :	328,00	SV-Anteil RV :	253,69
	SV-Tage 30	RV/AV Brutto :	3.073,48	Kirchensteuer :	26,24	KV/PV Erstattung :	
	Blatt: 0013	KV/PV Brutto :	3.073,48	Solid.Zuschlag :		RV Erstattung :	

Abbildung 5.9.1.: a.b.s Kurzarbeiterlohnabrechnung 1 (Gehaltsempfänger)

### Lohn- und Gehaltsabrechnung Sorgfältig aufbewahren! Gilt als Entgeltbescheinigung.

<b>FKN: 999951 Mustermann Müller GmbH</b>	Abrechnung Monat/Jahr: <b>01.21</b> Url.Anspr.-VJ:                      Url.Anspr.-LJ:                      Url.gen.:                      Url.Rest:
Mustermann Müller GmbH Frauenstr. 32 80469 München	Geburtsdatum: <b>23.06.66</b> St. Tg.: <b>30 1</b> Steuerklasse: <b>1</b> Kinder-Freibeträge: <b>0,0</b> Rel.: <b>RK</b> Faktor:                      jährlich    Freibetrag monatlich
<b>Persönlich/Vertraulich!</b>  Frau Kurzarbeit, Hans Kuhdamm 1 81543 München	Eintrittsdatum: <b>01.03.20</b> Sv. Tg.: <b>30 1</b> Sozialversicherung: <b>1 1 1 1</b> Kind (PV): <b>1</b> Bundesland: <b>BAY</b> Um-lage: <b>J</b> Pers.Gr. Schl.: <b>101</b> Basis-absicherung: Austrittsdatum:                      Kranken-kasse: <b>000</b> Name: <b>AOK Bayern Die Gesundheitskass</b>
Pers.Nr.: <b>000021 01/21</b>	Lohnsteuer-identifikationsnummer:                      Sozial-versicherungsnummer:                      Mehrfach-beschäftigung: <b>Nein</b>
	SL:                      IBAN Bank:                      BIC:
	Durchschnittslohn Monat: <b>0,00</b> Durchschnittslohn Tag: <b>0,00</b> Durchschnittslohn Stunde: <b>0,00</b>

LA	Anzahl	Abrechnung	01.21	EUR	%	Kostenstelle	SV.Btto.	ST.Btto.	Ges.Btto.
151	133,33	Stundenlohn		17,00			2.266,61	2.266,61	2.266,61
040		VWL AG Zuschuss					39,88	39,88	39,88
		Kurzarbeitergeld (s.u.)							257,23
		<b>Gesamtbrutto</b>					<b>2.850,49</b>	<b>2.306,49</b>	<b>2.563,72</b>
		Lohnsteuer							230,75
		Kirchensteuer							18,46
		Krankenversicherung						7.300%	168,37
		Krankenvers. Zusatzbeitrag						0.550%	12,69
		Rentenversicherung						9.300%	214,50
		Arb.lo.versicherung						1.200%	27,68
		Pflegeversicherung						1.775%	40,94
		<b>Gesetzliche Abzüge</b>							<b>713,39</b>
		<b>Netto</b>							<b>1.850,33</b>
010		-VWL Nettoabzug							40,00
		<b>Persönliche Be-/Abzüge</b>							<b>-40,00</b>
		<b>Auszahlung Kasse</b>						<b>EUR</b>	<b>1.810,33</b>
		<b>Ermittlung Kurzarbeitergeld:</b>							
		Soll-Leistungssatz lt. Tabelle	aus	2.986,49	:		1.335,71		
		./. Ist-Leistungssatz lt. Tabelle	aus	2.306,49	:		1.078,48		
		<b>Kurzarbeitergeld (40,00 Stunden)</b>					<b>257,23</b>		

<b>abs</b>	<b>Aufrechnung:</b> Gesamtbrutto:	2.563,72	Sonst.Bezug :		SV-Anteil KV/AV/PV:	249,68
	ST-Tage 30 Steuerbrutto :	2.306,49	Lohnsteuer :	230,75	SV-Anteil RV :	214,50
	SV-Tage 30 RV/AV Brutto:	2.850,49	Kirchensteuer :	18,46	KV/PV Erstattung :	
	0012 KV/PV Brutto:	2.850,49	Solid.Zuschlag:		RV Erstattung :	

Abbildung 5.9.2.: a.b.s Kurzarbeiterlohnabrechnung 1 (Stundenlohnempfänger)

## 5.10. Ermittlung des Kurzarbeitergeldes am Beispiel Kurzarbeiter Maria

Das Kurzarbeitergeld von 163,38 € wird von uns automatisch für Sie errechnet. Das Vorgehen ist dabei wie folgt:

Beim Sollentgelt von 3.159,88 € ergibt sich nach der KUG-Tabelle (Leistungssatz 1 Kind und Steuerklasse 1) ein Netto von 1.402,04 €. Beim Istentgelt von 2.727,88 € ergibt sich ein Netto von 1.238,66 €. Die Differenz beträgt also 1.402,04 € - 1.238,66 € = 163,38 €.

**Gültig für Abrechnungszeiträume  
ab Januar 2021**



**Bundesagentur für Arbeit**

### Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes (Kug)

Für die Ermittlung der Höhe des Kug ist es erforderlich, dass zunächst für das Soll-Entgelt (Bruttoarbeitsentgelt ohne Mehrarbeitsentgelt und Einmalzahlungen) und für das Ist-Entgelt (tatsächlich im Kalendermonat erzieltetes Bruttoarbeitsentgelt) ein rechnerischer Leistungssatz aus der Tabelle abgelesen wird. Dabei ist die auf der Lohnsteuerkarte im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) eingetragene Lohnsteuerklasse und der Leistungssatz 1 oder 2 zu Grunde zu legen. Die Zuordnung zu den Leistungssätzen 1 oder 2 richtet sich nach folgenden Merkmalen:

**Leistungssatz 1** = Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag mit dem Zähler von mindestens 0,5 eingetragen ist (die Kinder i.S. des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG haben) oder für die aufgrund einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit der Leistungssatz 1 maßgebend ist.

**Leistungssatz 2** = alle übrigen Arbeitnehmer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den aus dieser Tabelle abgelesenen Leistungssätzen ergibt das Kug für den jeweiligen Kalendermonat.

**Beispiel:**

Arbeitnehmer, Lohnsteuerklasse III;  
Kinderfreibetrag 1,0

= Lohnsteuerklasse III, Leistungssatz 1

Soll-Entgelt im Kalendermonat = 2.500,00 € - Rechnerischer Leistungssatz = 1.303,04 €

Ist-Entgelt im Kalendermonat = 1.250,00 € - Rechnerischer Leistungssatz = 675,36 €

Kug = 627,68 €

**Bei der Wahl des steuerlichen Faktorverfahrens nach § 39f Einkommensteuergesetz kann das Kurzarbeitergeld nur maschinell errechnet und nicht aus der Kug-Tabelle abgelesen werden.**

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben in den neuen Bundesländern ist die Tabelle höchstens bis zu dem durch Trennlinie gekennzeichneten Wert anzuwenden (Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze als rechnerische Größe; diese beträgt für das Jahr 2021 6.700 Euro im Monat). Soweit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener), gilt eine besondere Tabelle, die Sie bei der Agentur für Arbeit anfordern können.

Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungssätze					
		nach den pauschalisierten monatlichen Nettoentgelten					
		Leistungs- satz	Lohnsteuerklasse				
			I / IV	II	III	V	VI
monatlich							
von €	bis €		€	€	€	€	€
10,00	29,99	1	10,72	10,72	10,72	10,72	9,27
		2	9,60	9,60	9,60	9,60	8,30
30,00	49,99	1	21,44	21,44	21,44	21,44	18,49
		2	19,20	19,20	19,20	19,20	16,55
50,00	69,99	1	32,16	32,16	32,16	32,16	27,70
		2	28,80	28,80	28,80	28,80	24,80
70,00	89,99	1	42,88	42,88	42,88	42,88	36,91
		2	38,40	38,40	38,40	38,40	33,05
90,00	109,99	1	53,60	53,60	53,60	53,60	46,12
		2	48,00	48,00	48,00	48,00	41,30
110,00	129,99	1	64,32	64,32	64,32	63,43	55,34
		2	57,60	57,60	57,60	56,80	49,55

Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungssätze						
		nach den pauschalisierten monatlichen Nettoentgelten						
		Lohnsteuerklasse						
		Leistungs- satz	I / IV	II	III	V	VI	
monatlich								
€	€		€	€	€			
von €	bis €							
2.650,00	2.669,99	1	1.216,00	1.245,87	1.370,04	1.021,42	998,53	
		2	1.088,95	1.115,70	1.226,90	914,70	894,20	
2.670,00	2.689,99	1	1.223,59	1.253,52	1.378,30	1.027,78	1.004,78	
		2	1.095,75	1.122,55	1.234,30	920,40	899,80	
2.690,00	2.709,99	1	1.231,13	1.261,17	1.386,46	1.034,15	1.011,14	
		2	1.102,50	1.129,40	1.241,60	926,10	905,50	
2.710,00	2.729,99	1	1.238,66	1.268,76	1.394,72	1.040,51	1.017,29	
		2	1.109,25	1.136,20	1.249,00	931,80	911,00	
2.730,00	2.749,99	1	1.246,15	1.276,41	1.403,09	1.046,77	1.023,54	
		2	1.115,95	1.143,05	1.256,50	937,40	916,60	
2.750,00	2.769,99	1	1.253,68	1.284,00	1.411,47	1.053,13	1.029,79	
		2	1.122,70	1.149,85	1.264,00	943,10	922,20	
2.770,00	2.789,99	1	1.261,17	1.291,59	1.419,84	1.059,38	1.035,82	
		2	1.129,40	1.156,65	1.271,50	948,70	927,60	

3.090,00	3.109,99	1	1.380,03	1.411,86	1.550,94	1.157,37	1.133,08
		2	1.235,85	1.264,35	1.388,90	1.036,45	1.014,70
3.110,00	3.129,99	1	1.387,35	1.419,29	1.558,98	1.163,40	1.139,11
		2	1.242,40	1.271,00	1.396,10	1.041,85	1.020,10
3.130,00	3.149,99	1	1.394,67	1.426,71	1.567,02	1.169,43	1.145,14
		2	1.248,95	1.277,65	1.403,30	1.047,25	1.025,50
3.150,00	3.169,99	1	1.402,04	1.434,14	1.575,06	1.175,52	1.151,23
		2	1.255,55	1.284,30	1.410,50	1.052,70	1.030,95
3.170,00	3.189,99	1	1.409,35	1.441,51	1.583,10	1.181,55	1.157,26
		2	1.262,10	1.290,90	1.417,70	1.058,10	1.036,35
3.190,00	3.209,99	1	1.416,66	1.448,94	1.591,14	1.187,58	1.163,29
		2	1.268,65	1.297,55	1.424,90	1.063,50	1.041,75

Abbildung 5.10.: Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes. Die aktuelle Tabelle finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/berechnung-des-kurzarbeitergeldes-2021-67-60-prozent-ba146763.pdf>

### 5.11. a.b.s.-KUG-Abrechnungsliste

Von a.b.s. wird mit den Lohnunterlagen für den betreffenden Monat dann folgende KUG-Abrechnungsliste erstellt, die dem Arbeitsamt vorzulegen ist.

Abbildung 5.11. a.b.s.-KUG-Abrechnungsliste

FKN: 7999.10    AFN: 502241    Zeitraum: 07/2021    KUG    Testfirma L2021    Blatt: 2  
 Kug-Abrechnungsliste    Anlage zum Leistungsantrag    Abrechnungsmonat: 07/2021    Stammmummer KUG: K12345678    Arbeitsausfallnummer: 1234    Betriebsnummer: 79999963

lfd. Nr.	PNR, Abrechnung Name, Vorname Versicherungsnummer  Wenn eine behördliche Anordnung zur Quarantäne aufgrund Corona vorliegt, bitte in Spalte 2 vor dem Namen ein "Q" eintragen.	Kug Ausfallstunden Krankengeldstunden Stunden Insgesamt	Sollentgelt (ungerundet)	Istentgelt (ungerundet)	Steuerklasse	Leistungs- satz Soll lt. Tabelle	Leistungs- satz Ist lt. Tabelle	Durchschnittliche Lstg.pro Std.(7./8) Insg. Stunden (3)	Auszuzahlendes Kug
					Bezugsmonat				SV-Beitragsersatzung <sup>1)</sup>
					Leistungssatz				SV-Beitragsersatzung bei Weiterbildung <sup>2)</sup>
					1/2 67%/60%				
					3/4 77%/70%				
					5/6 87%/80%				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	190411 Kurzarbeit, Hans 12270471R120 Aufhebungsvertrag geschlossen am 15.07.2021	Kug: 115.00	2200.00	700.00	1	931.15	336.00	5.18	595.15
					1				451.20
					2				
2	190410 Kurzarbeit, Maria 12270471R120 Kündigung ausgesprochen am 10.07.2021	Kug: 100.00	2500.00	1200.00	1	1034.55	570.35	4.64	464.20
					2				391.04
					2				
3	190413 Kurzarbeit, Josef 12270581R125 Neueinstellung am 01.07.2021	Kug: 80.00	2500.00	1250.00	1	1034.55	594.50	5.50	440.05
					1				376.00
					2				

Summen:	7200.00	3150.00	Kug	1499.40
			SV-Beitragsersatzung <sup>1)</sup>	1218.24
			SV-Beitragsersatzung bei Weiterbildung <sup>2)</sup>	

1) Berechnung: 100% SV-Beitragsersatzung: (Spalte 4 abzüglich Spalte 5) x 0,8 x 37,6% bzw. 50% SV-Beitragsersatzung: (Spalte 4 abzüglich Spalte 5) x 0,8 x 18,8% (voraussichtlich für Abrechnungen ab Oktober 2021)  
 2) Berechnung: 50% SV-Beitragsersatzung bei Weiterbildung (Spalte 4 abzüglich Spalte 5) x 0,8 x 18,8% (voraussichtlich für Abrechnungen ab Oktober 2021)

Das Kurzarbeitergeld, das auf unserer KUG-Abrechnungsliste in der Spalte „Auszuzahl. Kurzarbeitergeld“ und „Kug“ ausgewiesen wird, wird zunächst von uns für Sie im Rahmen der Lohnabrechnung berechnet, von Ihnen an die Mitarbeiter ausgezahlt und Ihnen dann nach Vorlage der a.b.s.-KUG-Abrechnungsliste und des Antrages auf Kurzarbeitergeld (107) vom Arbeitsamt gewährt bzw. erstattet. Den Antrag auf Kurzarbeitergeld (107) finden Sie unter: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/kurzantrag-kug-107\\_ba146383.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kurzantrag-kug-107_ba146383.pdf)

Ab dem 01.03.2020 bis 30.09.2021 werden dann auch 100% der Sozialversicherungsbeiträge auf die KUG-Ausfallstunden (Fiktiventgelt) vom Arbeitsamt erstattet. Auch diese werden automatisch für Sie berechnet und auf der von uns erstellten Kurzarbeiterliste in der Spalte „SV-(Beitrags)Erstattung“ mit ausgewiesen.

## 5.12. Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge Kurzarbeiter Maria (automatisch durch a.b.s.)

### Arbeitnehmer (AN):

Krankenversicherung	=	2.727,88 € x 7,30%	=	199,14 €
Zusatzbeitrag 0,55% KV	=	2.727,88 € x 0,55%	=	15,00 €
Rentenversicherung	=	2.727,88 € x 9,30%	=	253,69 €
Arbeitslosenversicherung	=	2.727,88 € x 1,20%	=	32,73 €
Pflegeversicherung	=	2.727,88 € x 1,525%	=	41,60 €
Zusatzbeitrag 0,25% PV	=	2.727,88 € x 0,25%	=	6,82 €
<b>AN-Anteil insgesamt</b>			=	<b>548,98 €</b>

### Arbeitgeber (AG)

Wie Arbeitnehmer nur ohne Zusatzbeitrag PV = 548,98 € - 6,82 € = **542,16 €**

### Beitrag aus **fiktivem Arbeitsentgelt**:

Fiktives Arbeitsentgelt = 3.159,88 € (Sollentgelt) - 2.727,88 € (Istentgelt) x 80% = 345,60 €

**Die Beiträge aus dem fiktiven Arbeitsentgelt werden nur vom AG getragen:**

Krankenversicherung	=	345,60 € x 14,60%	=	50,46 €
Zusatzbeitrag 1,1% KV	=	345,60 € x 1,1%	=	3,80 €
Rentenversicherung	=	345,60 € x 18,6%	=	64,28 €
Arbeitslosenversicherung	=	nur Beiträge aus dem Istentgelt		
Pflegeversicherung	=	345,60 € x 3,05%	=	10,54 €

Vom Arbeitgeber ist der Zusatzbeitrag zur Pflegeversicherung für Kinderlose auf das Fiktiventgelt generell nicht zu bezahlen!

**Insgesamt** = **129,08 €**

**AG-Anteil insgesamt** = **129,08 € + 542,16 € = 671,24 €**

**SV-Brutto** = 2.727,88 € + 345,60 € = **3.073,48 €**. Dieses Brutto wird auch von uns im Rahmen der DEÜV-Meldungen an die Krankenkassen gemeldet.

## 5.13. Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch das Arbeitsamt ab 01.03.2020

Für die Monate, in denen sich der Betrieb in Kurzarbeit befindet, werden rückwirkend ab 01.03.2020 100% der Sozialversicherungsbeiträge **auf das Fiktiventgelt** auf Antrag vom Arbeitsamt erstattet.

Die Sozialversicherungsbeiträge auf das Fiktiventgelt, hier also **129,08 €** werden rückwirkend ab dem 01.03.2020 in voller Höhe vom Arbeitsamt erstattet. Die Sozialversicherungsbeiträge auf das tatsächlich abgerechnete (Ist-)Entgelt hier also **542,16 €** sind weiterhin komplett vom Arbeitgeber zu tragen. Das wird auch auf der a.b.s.-KUG-Abrechnungsliste entsprechend mit ausgewiesen.

## 6. Weitere Hintergründe zur Kurzarbeit

Das Kurzarbeitergeld beträgt 67% für Arbeitnehmer mit mindestens 0,5 Kinderfreibeträgen (unter bestimmten Voraussetzungen z.B. Berufsausbildung kann man sich das Kind auch auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, wenn es über 18 Jahre alt ist) und 60% für die übrigen Arbeitnehmer der Nettoentgeltdifferenz im Kalendermonat. Das ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt.

Dieses wird von a.b.s. nach der „Tabelle zur Berechnung des Winterausfallgeldes und des Kurzarbeitergeldes“ der Agentur für Arbeit errechnet. Hierfür sucht das Programm einfach das Bruttoarbeitsentgelt aus der Tabelle, also das Soll/Istentgelt und liest dann das jeweilige pauschalierte Netto nach Steuerklasse und Leistungssatz ab. Die Differenz aus Soll und Ist-Netto ist dann das Kurzarbeitergeld. (Das pauschalierte Netto wird ermittelt aus Soll bzw. Istentgelt - Sozialversicherungspauschale 21% - Lohnsteuer laut Steuerklasse – Solidaritätszuschlag.)

**Hinweis:** Ab 7.090,00 € steigt das Netto nicht mehr und bleibt bei einem festen Wert, d.h. also, wenn ein Mitarbeiter z.B. 8.500 € Soll- und 7.200 € Istentgelt ausgewiesen hat, wird kein Kurzarbeitergeld erstattet, weil das Netto von 8.500 € und 7.200 € identisch ist und sich somit 0 als Differenz ergibt.

### 6.1. Lohnsteuerliche Behandlung des Kurzarbeitergeldes

- Das Kurzarbeitergeld ist nach §3 Nr.2 EStG steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt bei der Einkommenssteuerberechnung und wird von a.b.s. in Zeile 15 der Lohnsteuerbescheinigung eingetragen.
- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sind vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 steuer- und beitragsfrei, wenn Sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des ausgefallenen Arbeitsentgeltes nicht übersteigen.
- Es entsteht kein Teillohnzahlungszeitraum und es ist wird auch kein U von a.b.s. auf der Lohnsteuerbescheinigung angegeben.

### 6.2. Beitragsrechtliche Behandlung

Das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis besteht während der Zahlung von Kurzarbeitergeld weiter. Der AG muss die Beiträge also weiter abführen.

#### 6.2.1. Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung

Hier werden die Beiträge von dem Istentgelt + fiktivem Arbeitsentgelt berechnet. Das fiktive Arbeitsentgelt ergibt sich aus  $(\text{Sollentgelt} - \text{Istentgelt}) \times 80\%$ . Ist das Istentgelt über der BBMG der Kranken- bzw. Rentenversicherung, so werden die Beiträge direkt aus dem Istentgelt berechnet. Auf sämtlichen Entgeltbescheinigungen (Versicherungsnachweisen) muss das RV-Brutto + fiktives Entgelt ausgewiesen werden.

#### 6.2.2. Arbeitslosenversicherung

Hier werden die Beiträge aus dem Ist-Entgelt berechnet.

### **6.3. Verteilung der Beitragslast**

Aus dem tatsächlich bezogenen Entgelt (=Istentgelt) tragen AG- und AN die Beiträge jeweils zur Hälfte. Den Beitragszuschlag in der PV von 0,25% trägt der Arbeitnehmer alleine und die zusätzlichen 1,1% Arbeitnehmerbeitrag in der Krankenversicherung tragen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber gemeinsam.

Die auf das fiktive Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge zur KV, RV und PV trägt der Arbeitgeber alleine. Ebenso den Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung. Der Beitragszuschlag zur PV für Kinderlose ist auf das Fiktiventgelt nicht zu entrichten.

### **6.4. Einmalige Zuwendungen und Kurzarbeitergeld**

Um festzustellen, ob mit dem einmaligen Bezug die anteilige Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird, muss man beim Kurzarbeitergeld das tatsächliche + das fiktive Arbeitsentgelt heranziehen. Das gilt auch für die Arbeitslosenversicherung.

Für die Berechnung von Beiträgen wird der Einmalbezug also nur herangezogen, wenn die anteilige BBMG weder durch Istentgelt, fiktives Arbeitsentgelt und frühere Sonderzahlungen erfüllt ist.

**Bei Fragen zu einmaligen Zuschüssen wenden Sie sich bitte an die Arbeitsagentur!**

### **6.5. Zuschuss zum Kurzarbeitergeld**

Manche Firmen gewähren den Mitarbeitern einen Bruttozuschuss zum Kurzarbeitergeld, um die finanziellen Nachteile der Kurzarbeit zu mildern.

Dieser Bruttozuschuss ist vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 nicht beitragspflichtig, solange er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrages zwischen Sollentgelt und Istentgelt nicht übersteigt. Er ist dann unter dem Schlüssel 147 in LobuOnline einzutragen. Übersteigt der Bruttozuschuss den Betrag, so ist er steuer- und beitragspflichtig (nur der übersteigende Teil). Melden Sie sich in diesem Fall bei a.b.s., um eine entsprechende Lohnart anzulegen.

**Bei Fragen zu Bruttozuschüssen wenden Sie sich bitte an die Arbeitsagentur!**

### **6.6. Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung**

Der AG hat die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt sowohl für freiwillig gesetzlich versicherte Mitarbeiter als auch seit dem 01.01.1998 für privat versicherte Mitarbeiter voll zu tragen.

**Bei Fragen zur Kranken- und Pflegeversicherung wenden Sie sich bitte an die Arbeitsagentur!**

### 6.6.1. Freiwillig gesetzlich Versicherte

Der Arbeitgeber hat hier den normalen halben Beitrag aus dem Istentgelt und den vollen Beitrag aus dem fiktiven Arbeitsentgelt zuzuschießen. Das Programm errechnet das automatisch. Beispiel: Krankenversicherungsbeiträge bei Krankenkasse mit 1,1,% Zusatzbeitrag.

Sollentgelt	6.000,00 €
Beitragssatz der Krankenkasse	14,60%
Istentgelt	3.000,00 €
Beitragszuschuss KV (7,30% von 3.000,00 €)	219,00 €
Beitragszuschuss Zusatzbeitrag (0,55% von 3.000 €)	16,50 €
Fiktives Arbeitsentgelt (6.000,00 € - 3.000,00 €)	
= 3.000,00 € x 0,8 = 2.400,00 €, höchstens	
aber bis zur BBMG (4.837,50 € - 3.000,00 €)	1.837,50 €
Beitragszuschuss KV (7,30% von 1.837,50 €)	134,14 €
Beitragszuschuss KV AN vom AG zu tragen	134,14 €
Beitragszuschuss Zusatzbeitrag (0,55 % von 1.837,50 €)	10,11 €
Beitragszuschuss Zusatzbetrag AN von AG zu tragen	10,11 €
<b>Beitragszuschuss des AG gesamt</b>	
219,00 € + 16,50 € + 134,14 € + 134,14 € + 10,11 € + 10,11 € =	<b>524,00 €</b>

### 6.6.2. Privat krankenversicherte Mitarbeiter

Erhalten einen Zuschuss der sich bei der Anwendung des halben durchschnittlichen Beitragssatzes aller gesetzlicher Krankenkassen ergibt (in 2021 also 14,60 % (Beitragssatz KV) + 1,3% (Beitragssatz Zusatzbeitrag) : 2 = 7,95 % und den Beitragszuschuss aus dem fiktiven Arbeitsentgelt (also 14,60% + 1,3% x fiktives Arbeitsentgelt). Der Zuschuss ist aber auf den Betrag begrenzt, den der Mitarbeiter an die private KV zahlen muss.

**Bei Fragen zu Zuschüssen für privat versicherte Mitglieder wenden Sie sich bitte an die Arbeitsagentur!**